HESSEN

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

HALM

RICHTLINIEN

vom 28. November 2017

Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**3**
1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch	3
2.	Förderverfahren	3
3.	Verpflichtungszeitraum	4
4.	Zuwendungsempfänger	4
5.	Bemessung der Zuwendung, Ausschluss von Doppelförderung	4
6.	Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers	5
7.	Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen	5
8.	Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung	5
9.	Subventionserheblichkeit der Antragsangaben	6
10.	Überprüfungsklausel	6
11.	Revisionsklausel	6
12.	Beihilferechtliche Grundlage	6
II.	**Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren**	**6**
A	**Förderung der Zusammenarbeit**	**6**
A.1	Erarbeitung von Konzepten	6
A.2	Umsetzung und Begleitung von Konzepten	7
B	**Förderung des ökologischen Landbaus**	**8**
B.1	Ökologischer Landbau	8
C	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau**	**10**
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	10
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	11
C.3	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur	12
D	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland**	**16**
D.1	Grünlandextensivierung	16
D.2	Bodenbrüterschutz	17
D.3	Kennartennachweis	18
E	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**	**19**
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau	19
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	19
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	21
G	**Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**	**21**
G.1	[nicht besetzt]	21
G.2	Tiergenetische Ressourcen	21
H	**Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen**	**22**
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	22
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	23

III. Verfahrensvorschriften 23

1. Antragstellung 23
   1.1 Zuwendungsantrag 23
   1.2 Auszahlungsantrag 24
   1.3 Änderungsantrag 25
2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände 26
3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen 27
4. Bagatellgrenzen und Zinsen 27
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien 27

IV. Anlagen 28

Anlage 1 Rechtsgrundlagen 28
Anlage 2 Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien 31
Anlage 3 Kombinationstabelle 36
Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung 38
Anlage 5 Maßnahmenkulissen 39
Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen 42
Anlage 7 Kennartenliste und -dokumentation 48
Anlage 8 Obstbaumsortenliste 52
Anlage 9.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) 54
Anlage 9.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO) 56
Anlage 10 Definitionen und Abkürzungen 58
Anlage 11 RGV-/GV-Berechnungsschlüssel 61
Anlage 12 Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen 62
Anlage 13 „Tiergenetische Ressourcen“ 65

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

Diese Richtlinien dienen der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Sie sollen nach Maßgabe der in Anlage 1 angeführten Rechtsvorschriften einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union in Bezug auf die biologische Vielfalt, den Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. Dies erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungs- und/oder Auszahlungsantrages, der vom Bewirtschafter des Betriebs (Antragsteller) eingereicht und von der Bewilligungsstelle beschieden wird. Für die darin festgelegten, in den Förderverfahren beschriebenen Leistungen gewährt das Land Hessen unter Beteiligung der EU und des Bundes finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Sofern das jährliche Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kommen die Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zur Anwendung.

Eine über die Finanzierungsperiode 2014 - 2020 hinausgehende Zuwendung aufgrund der mehrjährigen Verpflichtungszeiträume steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel der EU, des Bundes und des Landes.

2. Förderverfahren

Für folgende in Abschnitt II dieser Richtlinien näher beschriebene Förderverfahren können Zuwendungsanträge und/ oder Auszahlungsanträge gestellt werden:

A Förderung der Zusammenarbeit
- A.1 Erarbeitung von Konzepten
- A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

B Förderung des ökologischen Landbaus
- B.1 Ökologischer Landbau
- B.2 [nicht besetzt]

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau
- C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter
- C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur
  - C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen
  - C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
  - C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen
  - C.3.4 Ackerrandstreifen
  - C.3.5 Ackerwildkrautflächen

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland
- D.1 Grünlandextensivierung
- D.2 Bodenbrüterschutz
- D.3 Kennartennachweis

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
- E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau
- E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen
  - E.2.1 Erhaltungsschnitt
  - E.2.2 Nachpflanzung
- E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

F [nicht besetzt]

G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
- G.1 [nicht besetzt]
- G.2 Tiergenetische Ressourcen

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen
- H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland
- H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

Im Falle der Anwendung mehrerer Förderverfahren in einem Betrieb bzw. auf einer Fläche gelten die in Anlage 3 aufgezeigten Kombinationsmöglichkeiten und Ausschlüsse von Kombinationen.

3. Verpflichtungszeitraum

Für die Förderverfahren B bis H beträgt der im Zuwendungsbescheid festzulegende Verpflichtungszeitraum, soweit nicht in Ziffer I.3. anders geregelt, mindestens fünf Jahre. Er beginnt, außer bei den Förderverfahren C.2, G.2 und H.2 am 1. Januar des auf das Jahr der Beantragung des Zuwendungsbescheids folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Verpflichtungsjahres; Verpflichtungszeiträume, die ab 31. Dezember 2019 enden, können verlängert werden.

Für das Förderverfahren C.2 beginnt der Verpflichtungszeitraum am 1. Juli des auf das Jahr der Beantragung des Zuwendungsbescheides folgenden Jahres und endet am 30. Juni des fünften Verpflichtungsjahres. Der Anbau von Zwischenfrüchten kann ausgesetzt werden, sofern durch den Anbau einer Hauptfrucht eine Bodenbedeckung gewährleistet wird. In diesem Fall erfolgt keine Beihilfezahlung.

Für das Förderverfahren G.2 beginnt der Verpflichtungszeitraum am 1. April des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. März des fünften Verpflichtungsjahres.

Bei den Förderverfahren E.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum als fünf Jahre gewählt werden, sofern die neue Verpflichtung

- schon 5 Jahre lang vom jeweiligen Begünstigten angewandt wurde,
- inhaltlich genau der alten Verpflichtung entspricht, d.h. die neue Verpflichtung eine Fortsetzung der alten Verpflichtung ist und
- sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums, den der jeweilige Zuwendungsempfänger eingegangen ist, anschließt.

Für die Förderverfahren H.1 und H.2 kann ein kürzerer Verpflichtungszeitraum als fünf Jahre vorgesehen werden, wenn

- die Verpflichtungsfläche in einem NATURA-2000 Gebiet liegt und zugleich
- die Verpflichtung ausschließlich dem Ausgleich von Nachteilen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie stehen, dient sowie
- im Fall von H.1 bereits ein Zuwendungsbescheid mit einem kombinierbaren Förderverfahren nach Buchstabe D besteht und die Verpflichtung zeitgleich mit der des kombinierten Förderverfahrens endet.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich spezieller Regelungen bei einzelnen Maßnahmen (Teil II) Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Die Antragsvoraussetzung „Aktiver Landwirt“ wird für das Förderverfahren B.1, soweit sie gemäß der VO 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 durch den Mitgliedstaat optional ist, gemäß der für den jeweiligen Auszahlungsantrag gültigen nationalen Regelungen angewendet. Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind für die Förderverfahren A, C.2, C.3, E.2, G.2 und H zudem auf Kleinstunternehmen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Soweit große Unternehmen eine Zuwendung für die Förderverfahren D.1, E.1 oder E.3 beantragen, müssen sie die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation) und dies durch Nachweise untermauern. Die Bewilligungsstelle prüft nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und bestätigt, ob die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beihilfeempfängers in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

5. Bemessung der Zuwendung, Ausschluss von Doppelförderung

Die Höhe der Zuwendung entspricht der Gesamtheit oder einem Teil der zusätzlichen Ausgaben und Einkommensverluste, die dem Zuwendungsempfänger infolge der nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung entstehen. Die Zuwendung kann außerdem Transaktionskosten ganz oder teilweise enthalten.

Die in allen Förderverfahren als Projektförderung gewährten Zuwendungen können auf Veranlassung des Landes überprüft und angepasst werden, wenn sich wichtige Parameter wesentlich ändern. Bei dem Förderverfahren A wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung und bei den weiteren Förderverfahren als Festbetragsfinanzierung gewährt. In besonderen Fällen kann bei den Förderverfahren A und H.2 eine Vollfinanzierung erfolgen.

Soweit in Gebieten oder auf bestimmten Flächen des Zuwendungsempfängers Teile der Zuwendungsbestimmungen auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sind oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen erfolgen, dürfen durch die Zuwendung nur die Förderverpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht anderweitig rechtlich vorgeschrieben oder kompensiert sind.

6. Allgemeine Pflichten des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfänger (bei Zusammenschlüssen jeder begünstigte Betriebsinhaber)

a. verpflichten sich bei den Förderverfahren B bis H während des gesamten Verpflichtungszeitraums
   - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance Vorschriften),
   - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und
   - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

   zu beachten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes oder Teile der Tierhaltung beantragt oder gewährt wird. Für die Maßnahmen C.2, E.3 und H.2 gelten gesonderte Bestimmungen, die im jeweiligen Zuwendungsbescheid benannt werden.

b. erklären ihr Einverständnis, dass zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung ihrer Verpflichtungen sowie zum Zweck der Evaluierung allen befugten Stellen Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu den relevanten Dokumenten ermöglicht wird und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

c. sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Auszahlung der Zuwendung, aufzubewahren. Bei Kontrollen ist den zuständigen Stellen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren und zu gestatten Überprüfungskennzeichnungen (z. B. Stempel, Unterschriften) in die Original-Unterlagen einzutragen.

d. sind verpflichtet den zuständigen Bewilligungsstellen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt, nachdem sie oder der Rechtsnachfolger hierzu in der Lage sind, schriftlich mitzuteilen, wenn sie die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen können. Dies gilt auch für die Fälle höherer Gewalt (siehe Ziffer III.2.).

e. erklären sich damit einverstanden, dass die zur Teilnahme an dem Förderverfahren angegebenen Daten für Auswertungen sowie für Beratungs-, Monitoring- und Statistikzwecke, soweit sie dem Zweck dieser Richtlinien dienen, verwendet werden können.

f. erklären sich damit einverstanden, dass Einzelbeihilfen, die bei den Förderverfahren A und C.2 bis H.2 den Betrag von 60.000 Euro je Beihilfeempfänger überschreiten gemäß Randnummer 128 Buchstabe c der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Amtsblatt der EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1ff) (Agrarrahmen) nach den dort angeführten Kriterien veröffentlicht werden.

7. Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung, Sanktionierung bei Verstößen

Die Zuwendung kann gekürzt, nicht gewährt und/oder sanktioniert werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6. oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung, Nichtgewährung und/oder Sanktionierung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts, sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den §§ 48 bis 49a HVwVfG. Im Übrigen gelten die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag aufgeführten Bestimmungen sowie die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Regelungen.
Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,

können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

8. Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten gemäß Ziffer I.6. oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Zuwendungs- und/oder Auszahlungsanträgen verrechnet werden. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

9. Subventionserheblichkeit der Antragsangaben

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 2 StGB (§ 1 Hess. SubvG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz) sind insbesondere:

– die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
– die Angaben im Verwendungsnachweis,
– die Angaben in den Belegen.

Zuwendungsempfänger werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnisnahme mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

10. Überprüfungsklausel

Die auf Grundlage dieser Richtlinien erteilten Zuwendungsbescheide bzw. eingegangenen Verpflichtungen können gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angepasst werden, falls sich die in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung gemäß Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung der dort genannten Methoden zu vermeiden. Die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen können an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraums angepasst werden.

Sofern diese Anpassung nicht erfolgt, können die Zuwendungsbescheide vom Land aufgehoben werden, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich im Rahmen der Antragstellung (siehe Ziffer III.1.) mit der Überprüfungsklausel einverstanden.

11. Revisionsklausel

Sofern wesentliche Inhalte dieser Richtlinien, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, anzupassen sind, steht es dem Zuwendungsempfänger frei, die Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheids nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

12. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderverfahren A sowie C.2 bis H.2 wurden von der Europäischen Kommission nach Maßgabe der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ geprüft. Gegen die Beihilferegelungen wurden keine Einwände erhoben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Förderverfahren B.1 und C.1 wurden als Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sowie des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum notifiziert.

II. Einzelbestimmungen zu den Förderverfahren

A Förderung der Zusammenarbeit

Zweck der Förderung ist es, die Wirksamkeit der Maßnahmen B, C, D, E.2, G.2 und H.1 im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen Akteuren zu steigern. Förderanträge können letztmalig im Jahr 2018 gestellt werden.

A.1 Erarbeitung von Konzepten

A.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Erarbeitung von Konzepten als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit. Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten, sofern diese landwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen. Die Kosten von

Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien und für die Erstellung eines Geschäftsplans oder einer anderen als der in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten lokalen Entwicklungsstrategie. Diese laufenden Kosten müssen sich auf die Zusammenarbeit selbst begrenzen und können sich nicht auf die Projekte, die bei der Umsetzung der Zusammenarbeit entstehen, erstrecken.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung und Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4. oder Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gemäß Ziffer A.1.1 gebildet haben.

A.1.3 Förderverpflichtungen

a. Konzepte beziehen sich auf:
   - die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder
   - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder
   - die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

b. Die Konzepte sollen folgende Elemente enthalten:
   - Geografische Abgrenzung des Gebietes,
   - Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage,
   - Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
   - Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 1305/2013,
   - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen,
   - Arbeits- und Zeitplan,
   - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung,
   - Kosten- und Finanzierungsplan.

c. Konzepte können sich auf problemorientierte thematische Schwerpunkte beschränken.

d. Die Konzepte werden im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren erstellt. Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:
   - Landschaftspflegeverbände,
   - anerkannte Naturschutzverbände,
   - Umweltverbände,
   - Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
   - Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Belange,
   - Wasserschutzgebietskooperationen,
   - Jagdgenossenschaften.

   Die Bewilligungsstelle legt fest, wer als relevanter Akteur einzubeziehen ist und entscheidet über die Förderfähigkeit des Konzepts im Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss.

e. Das Konzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten verbindlichen Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

A.1.4 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Konzepte mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung ist nach fünf Jahren mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 Euro möglich.

A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

A.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der von der Bewilligungsstelle

als förderfähig anerkannten Konzepte gemäß Ziffer A.1. Förderfähig ist das

Management zur
- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,

– Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1.3 b.

Dieses Management kann die Kosten für folgende Aufwendungen umfassen: Personalleistungen (wie das Gehalt eines „Koordinators“ oder Referentenhonorare, einschließlich Reise- und Bürokosten), Sachleistungen (wie Büromaterial oder IT-Dienste) ergänzende Studien (wie Kartierungen oder Fachgutachten), Informationsmedien (wie Broschüren, Rundschreiben oder Websites) und Informationsveranstaltungen (wie Fachtagungen oder Feldbesichtigungen).

Diese Kosten sind direkte Kosten für die Umsetzung der Projekte, die bei der Durchführung der Zusammenarbeit entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, Leistungen der öffentlichen Verwaltung sowie Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.

A.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4. oder Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3.d.

A.2.3 Förderverpflichtungen

Die Umsetzung und Begleitung der Konzepte ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen. Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren gemäß Ziffer A.1.3 d.

A.2.4 Höhe der Förderung

Für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden. Bei der Erbringung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können unbare Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Umsetzung und Begleitung von Konzepten mit besonderer Bedeutung für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz können mit bis zu 100 Prozent gefördert werden. Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 Euro betragen. In begründeten Fällen sind auch unterjährige Zahlungen möglich.

A.2.5 Andere Verpflichtungen

Die Arbeitsschritte sowie die Abstimmung unter den Akteuren, ihre Informations- und Vernetzungsaktivitäten sowie Fortschritte bei der Konzeptumsetzung sind zu dokumentieren. Der Zusammenschluss legt spätestens 3 Monate nach Abschluss jedes Förderjahres einen Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten des Vorjahres vor. Ein Förderjahr umfasst zwölf Monate und beginnt am 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Jahres. Aus dem Tätigkeitsbericht muss ersichtlich sein, inwieweit der Arbeits- und Zeitplan sowie die vorgegebenen Ziele des Konzeptes gemäß Ziffer A.1 erreicht wurden. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem HALM-Landesausschuss Konzeptänderungen verlangen bzw. genehmigen und die Höhe der Zuwendung verändern, sofern dies aufgrund der bisherigen Tätigkeit des Zusammenschlusses geboten erscheint.

B Förderung des ökologischen Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau

B.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

a. Wird auf gefördertem Ackerland während des Verpflichtungszeitraums Feldgemüse angebaut, dann wird weiterhin der Zuwendungssatz für Ackerland gewährt. Gemüsekulturen können sowohl zu Erfüllung der Verpflichtung der Kulturgruppe Gemüse als auch der Kulturgruppe Ackerland angerechnet werden.

b. Als Gemüse beantragte und geförderte Flächen müssen ab dem 2. Verpflichtungsjahr nicht mehr als Gemüse nachgewiesen werden. Allerdings wird in diesem Fall für den restlichen Verpflichtungszeitraum keine Zahlung mehr gewährt. Sie können alternativ ab dem 2. Verpflichtungsjahr auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 g.) für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Ackerland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst.

c. Als Ackerland oder Gemüse beantragte und geförderte Flächen können auf Antrag (siehe Ziffer III.1.3 f.) während der Laufzeit eines Zuwendungsbescheids ab dem 2. Verpflichtungsjahr für die restliche Verpflichtungszeit in die Kulturgruppe Dauergrünland wechseln; die Zuwendungshöhe wird dann entsprechend angepasst. Ausnahmsweise ist auch ein Wechsel im 1. Verpflichtungsjahr möglich, sofern dies durch neue Rechtssetzung oder Rechtsauslegung geboten ist (siehe Ziffer III.1.3 Satz 3).

d. Obstanlagen (Obstbäume, Obststräucher und sonstige Beerensträucher mit mehr als 100 Pflanzen je Hektar, die künstlich geschaffene, d.h. aktiv angepflanzte Kulturen sind, bei denen die Erzeugung von Obst eindeutig im Vordergrund steht), und bestockte Rebflächen gelten als Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinien. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

e. Streuobstwiesen (nicht mehr als 100 Bäume je Hektar) gelten als Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinien. Die Kombination mit dem Förderverfahren E.2 ist zulässig (siehe Anlage 3).

f. Baumschulen gelten als Dauerkulturen. Hierzu zählen Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen. Ausgenommen sind Saat- und Pflanzgärten der Forstbetriebe.

g. Für das im Rahmen der Direktzahlungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) nicht zuwendungsfähige Grünland wird keine Zuwendung gewährt. Es wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

B.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4., die aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind.

B.1.3 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf dem gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für Zuwachsflächen dürfen die in den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 festgelegten Umstellungszeiträume nicht überschritten werden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Vor der erstmaligen Erteilung eines Zuwendungsbescheids ist ein Vertrag mit einer in Hessen beliehenen Kontrollstelle (Kontrollstellenvertrag) vorzulegen. Die Anschriften der in Hessen beliehenen Kontrollstellen sind dem Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag zu entnehmen. Wurde der Bewilligungsstelle bereits in vorherigen Förderperioden ein Kontrollstellenvertrag vorlegt und wird vom Zuwendungsempfänger dessen Gültigkeit bestätigt, kann auf die erneute Vorlage verzichtet werden.

b. Die Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (siehe Anlage 4) ist im Original spätestens bis 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen. Sofern der 31. Januar auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Geht aus dieser Bescheinigung hervor, dass Verstöße oder Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, ist zusätzlich eine Kopie des entsprechenden Auswertungsschreibens der Kontrollstelle vorzulegen. Wird der Betrieb des Zuwendungsempfängers während eines Verpflichtungsjahres erneut durch die Kontrollstelle kontrolliert und weicht das Prüfergebnis vom vorherigen Kontrollergebnis ab, dann ist eine Kopie des letzten Auswertungsschreibens der Kontrollstelle ebenso bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

c. Sofern eine Zuwendung nach dem Förderverfahren B.1 für die Kulturgruppe Dauergrünland beantragt wird, gilt:
   - Für das gesamte im jeweiligen Flächen- und Nutzungsnachweis eines Verpflichtungsjahres beantragte Dauergrünland ist ein Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 GV je Hektar nachzuweisen. Hierbei können grundsätzlich nur Tiere gemäß Anlage 11, die ganzjährig der Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen, angerechnet werden. Weiterhin können hierfür nur auf dem Betrieb des Zuwendungsempfängers gemeldete (HIT-Datenbank) oder im Gemeinsamen Antrag angegebene Tiere (eigene Tiere oder Pensionstiere) berücksichtigt werden. Zu jedem Zeitpunkt des Verpflichtungszeitraums ist auf Verlangen der zuständigen Kontrolleinrichtung der Mindesttierbesatz nachzuweisen. Bei eigenen Rindern wird dazu ein Auszug der HIT-Datenbank verlangt. Die obligatorische Berücksichtigung von nicht rauhfutterfressenden Tierarten gemäß Anlage 11 gilt ab dem Auszahlungsjahr 2017.
   - Für Dauergrünlandflächen, auf denen die Tierhaltung aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen wird, gilt der Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 GV je Hektar Dauergrünland nicht. Während der Betriebsumstellung auf Ökologischen Landbau können in den ersten zwei Verpflichtungsjahren auch die Tiere bei der Anrechnung des Tierbesatzes Berücksichtigung finden, die noch nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten und kontrolliert werden.

B.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

a. 260 Euro je Hektar Ackerfläche,

b. 190 Euro je Hektar Dauergrünland,

c. 420 Euro je Hektar Gemüse und

d. 750 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.

Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Zuwendung um 50 Euro je Hektar, jedoch um höchstens 600 Euro je Unternehmen.

B.1.5 Sonstige Bestimmungen

a. Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.

b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

C.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Ackerfläche, auf der Kulturen angebaut werden, die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichnet sind. Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, zählen nicht zu den förderfähigen Ackerkulturen und können im Rahmen des Verfahrens C.1 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

C.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.1.3 Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebs jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

b. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind Leguminosen oder Leguminosengemenge gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag anzubauen. Gemenge mit Leguminosen werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 50 Gewichtsprozente der Reinsaatstärke der jeweiligen Leguminose(n) enthalten; ausnahmsweise kann dieser Anteil bei den Leguminosenarten Erbsen und Wicken (Rhizobium leguminosarum) auf 25 Prozent reduziert werden, sofern diese durch Sortenwahl und Anbauverfahren im entwickelten Bestand dominieren.
   Die betreffenden Saatgutbelege sind auf dem Betrieb vorzuhalten. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.
   Leguminosen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 45 Nr. 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Verfahrens C.1 nicht zur Erfüllung des Mindestanteils von 10 Prozent angerechnet werden.

c. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.

d. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart. Somit wird für diese Flächen keine Zahlung gewährt.

C.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

a. 90 Euro je Hektar Ackerfläche,

b. 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen,

c. 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung gemäß Ziffer C.1.3.b durch großkörnige Leguminosen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag erbracht wird,

d. 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung gemäß Ziffer C.1.3.b von Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen, durch großkörnige Leguminosen gemäß Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag erbracht wird.

C.1.5 Sonstige Bestimmungen

a. Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach Ziffer C.1.3.a bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die erforderlichen Anbauanteile erreicht werden.

b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter

C.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten im Ackerbau in den Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ und „C.2 b Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5) sowie von Zuwendungsempfängern, die ökologischen Landbau betreiben.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.2 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

C.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber im Sinne von Ziffer I.4.

C.2.3 Förderverpflichtungen

a. Die Aussaat der Zwischenfrüchte muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Ein Mulchen des Bestandes zur Verhinderung des Aussamens ist innerhalb dieses Zeitraums zulässig.

b. Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig, sofern ein bodenbedeckender Bestand in dem unter Buchstabe a. genanntem Zeitraum sichergestellt ist.

c. Der Anbau der Zwischenfrüchte ist durch gezielte Ansaat durchzuführen. Die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig. Zulässig sind alle als Zwischenfrüchte geeigneten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege aufzubewahren. Bei der Verwendung von selbst hergestelltem Saatgut bzw. selbst hergestellten Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.
Im Anschluss an den Zwischenfruchtanbau sind die Flächen mit einer Hauptkultur neu zu bestellen oder in die Brache zu überführen.

d. Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab Beginn der Bestellmaßnahmen zur Etablierung der Zwischenfrucht bis zum Ende der Beseitigung der Zwischenfrucht ist nicht zulässig.

e. Für die Schläge, auf denen Zwischenfrüchte angebaut werden, sind Aufzeichnungen in Form von Ackerschlagkarteien zu führen. Diese sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde oder bei Kontrollen vorzulegen.

f. Bei der Variante „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“ sind bienengerechte Zwischenfruchtmischungen nach Anlage 6d bis spätestens 15. August des Verpflichtungsjahres einzusäen.

g. Bei einer Förderung von in der Maßnahmenkulissen „C.2 a Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5) gelegenen Flächen ist jährlich der Nachweis zu führen, dass an einer qualifizierten Beratungsmaßnahme teilgenommen wurde. Der Nachweis ist jährlich bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem der Auszahlungsantrag gestellt wurde, vorzulegen.

h. Der Antragssteller stimmt der Beprobung des Wirtschaftsdüngers seines Betriebes sowie Boden-Probenahmen zum Zweck von Nährstoff-Untersuchungen auf den beantragten C.2 Zwischenfruchtflächen zu.

C.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

a. 150 Euro je Hektar Zwischenfrüchte in der Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5),

b. 100 Euro je Hektar Zwischenfrüchte in der Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“ (siehe Anlage 5),

c. 50 Euro je Hektar Zwischenfrüchte bei Betrieben, die an dem Förderverfahren ökologischer Landbau teilnehmen,

d. zusätzlich 10 Euro je Hektar bei Anwendung der Variante „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“ (siehe Ziffer C.2.3 f).

C.3 Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen

C.3.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die jährliche Neuanlage von Blühstreifen/-flächen.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.1 nicht gezahlt werden.

C.3.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.1.3 Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der nach Nutzungscode im Zuwendungsantragsjahr förderberechtigten Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Die Prüfung der maximalen Verpflichtungsumfangsgröße erfolgt im Zuwendungsantragsjahr oder im ersten Verpflichtungsjahr (Neuverpflichtung und/oder Erweiterung) (siehe Ziffer III.1.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Blühstreifen/-flächen neu einsät und pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Breite der Blühstreifen/-flächen darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Größe der Blühstreifen/-flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens ein Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.

b. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen/-flächen nicht zulässig.

c. Die Blühstreifen/-flächen werden jährlich zur Frühjahrsbestellung mit einer standortangepassten Saatgutmischung gemäß Anlage 6a angelegt. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.

d. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren.

e. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen eine ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsstelle einen Standortwechsel im Folgejahr oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen oder dem Zuwendungsempfänger schriftlich genehmigen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein Schröpfschnitt, eine gezielte Nachsaat oder ein zwischen dem 15. Juli und 01. September durchgeführtes hohes Abschlegeln (ca. 20 cm Höhe) sein, sodass Erneuerungsknospen austreiben können.

f. Der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen darf nicht genutzt werden.

g. Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).

h. Die Saat und Bodenbearbeitung muss im jeweiligen Verpflichtungsjahr (Kalenderjahr) bis spätestens 30. April erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 31. Mai verlängert werden. Sofern besondere Gründe vorliegen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für die Saat und Bodenbearbeitung zulassen.

i. Die Blühstreifen/-flächen sind für einen der folgenden Zeiträume zu erhalten:

   Variante a): Der Umbruch darf nicht vor dem 15. September des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

Variante b): Vom ersten bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr darf der Umbruch nicht vor dem 31. Januar des Folgejahres erfolgen, im letzten Verpflichtungsjahr nicht vor dem 31. Dezember des Verpflichtungsjahres.

C.3.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt

a. Variante a): 600 Euro je Hektar Blühstreifen/-fläche,

b. Variante b): 750 Euro je Hektar Blühstreifen/-fläche.

C.3.1.5 Sonstige Bestimmungen

a. Wenn einjährige Blühstreifen/-flächen auf Flächen angelegt werden, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, wird keine Zuwendung gewährt, die Fläche wird aber zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs herangezogen.

b. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

C.3.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen. Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.2 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.2.3 Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der nach Nutzungscode im Zuwendungsantragsjahr förderberechtigten Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Die Prüfung der maximalen Verpflichtungsumfangsgröße erfolgt im Zuwendungsantragsjahr oder im ersten Verpflichtungsjahr (Neuverpflichtung und/oder Erweiterung) (siehe Ziffer III.1.). Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger Blühstreifen/-flächen anlegt und über den gesamten Verpflichtungszeitraum pflegt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Breite der Blühstreifen/-flächen darf fünf Meter nicht unterschreiten. Die Größe der Blühstreifen/-flächen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) und höchstens ein Hektar. Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig.

b. Mehrjährige Blühstreifen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.

c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Blühstreifen/-flächen nicht zulässig.

d. Der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen darf nicht genutzt werden.

e. Die Blühstreifen/-flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt. Zulässig sind nur die in Anlage 6b dargestellten Saatgutmischungen. Die Mischung muss mindestens 30 Prozent Gewichtsanteil gebietsspezifisches Saatgut von Wildpflanzen mit gesichertem regionalem Herkunftsnachweis enthalten. Dieses Saatgut darf nur von Anbietern bezogen werden, die ein Zertifikat nach Anlage 6b erhalten haben. Die übrige Mischung (bis zu 70 Prozent) darf aus Kulturarten, die in Anlage 6a und 6b genannt sind, bestehen.
Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Bei der Verwendung selbst hergestellter Saatgutmischungen gemäß Anlage 6b ist das Mischungsverhältnis zu dokumentieren und eine Saatgutprobe zu bilden. Die Saatgutprobe ist bis zur Neubestellung

des Schlages, auf dem die selbst hergestellte Saatgutmischung verwendet wurde, aufzubewahren.

f. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren und im Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche zu erhalten. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist die Fläche erneut zu bestellen.

g. Die Blühstreifen/-flächen können jährlich nur in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober eines Jahres gemäht oder gemulcht werden. Es wird empfohlen, dies nur auf Teilflächen bis zu 70 Prozent Flächenanteil durchzuführen.

h. Beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Disteln) und zur Bestandsetablierung kann, auch außerhalb des unter g. genannten Zeitraums, ein Schröpfschnitt durchgeführt werden. Sofern der Pflanzenbestand auf den Flächen dennoch eine ungünstige Entwicklung annimmt, kann die Bewilligungsbehörde die erneute Bestellung oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein weiterer Schröpfschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.

i. Die Erstansaat des Blühstreifens oder der Blühfläche muss bis spätestens 30. April erfolgen. Mit schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörden kann in Ausnahmefällen der Aussaattermin bis spätestens 31. Mai verlängert werden. Sofern besondere Gründe vorliegen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse), kann das für Landwirtschaft zuständige Ministerium einen späteren Endtermin für Saat- und Bodenbearbeitung zulassen.

j. Die Beseitigung der Blühstreifen/Blühflächen darf nicht vor dem 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres erfolgen.

k. Die durchgeführten Maßnahmen sind zeitnah und vollständig zu dokumentieren (Schlagkartei).

C.3.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 600 Euro je Hektar Blühstreifen/-flächen.

C.3.2.5 Sonstige Bestimmungen

Bei bestehenden, den Förderverpflichtungen gemäß Ziffer C.3.2.3 entsprechenden, ökologisch besonders wertvollen Blühflächen mit hochwertigen mehrjährigen Blühmischungen kann nach Zustimmung durch die Bewilligungsstelle auf eine erneute Einsaat verzichtet werden. Es können dabei nur solche Flächen berücksichtigt werden, die durch erheblich höheren Pflegeaufwand einen besonders hochwertigen Entwicklungszustand erreicht haben.

C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen

C.3.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässer-/Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag). Förderfähig sind Schläge, die im HALM-Layer „Erosion“ und / oder „Oberflächengewässer“ liegen (Anlage 5).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.3 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum Gewässer-/Erosionsschutzstreifen anlegt und für die Dauer des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche erhält. Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Breite der Erosions-/Gewässerschutzstreifen darf fünf Meter nicht unter- und 30 Meter nicht überschreiten. Die Größe der Erosions-/Gewässerschutzstreifen beträgt mindestens 0,1 Hektar (10 Ar).

b. Gewässer-/Erosionsschutzstreifen sind im Gelände entsprechend zu kennzeichnen (z. B. Pflöcke) und für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.

c. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Gewässer-/ Erosionsschutzstreifen nicht zulässig.

d. Die Gewässer-/Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer geeigneten, in der Regel Gräser betonten, Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist. Zulässig sind nur die in Anlage 6c angeführten Saatgutmischungen. Als Nachweis sind die

Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis und die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.

e. Gewässerschutzstreifen werden entlang von Gewässern, Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Flächen, quer zum Verlauf der Hangneigung und in den Tiefenlinien angelegt. Dabei sind Lage, Anordnung und Umfang der Erosions- und Gewässerschutzstreifen so zu wählen, dass - unter Inanspruchnahme eines dem Schutzzweck angemessenen Flächenumfangs – ein hinreichender Erosions- bzw. Gewässerschutz gewährleistet werden kann. Auf Flächen mit nur geringer Hangneigung ist die Anlage von Erosionsschutzstreifen in der Regel nicht angebracht.

f. Die Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

g. Nicht zulässig ist die dauerhafte Lagerung bzw. das dauerhafte Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien. Das Befahren und andere Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer und zur Bearbeitung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche sind zulässig, soweit die Vegetationsdecke nicht wesentlich beschädigt wird.

C.3.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 760 Euro je Hektar Gewässer-/Erosionsschutzstreifen.

C.3.3.5 Sonstige Bestimmungen

Der Aufwuchs der Erosions-/Gewässerschutzstreifen kann genutzt werden.

C.3.4 Ackerrandstreifen

C.3.4.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerrandstreifen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.4 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

C.3.4.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.4.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerrandstreifen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er an einem oder mehreren Feldrändern auf einer Breite von mindestens fünf Metern und höchstens 30 Metern nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen, auch keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saat, durchführt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Mindestgröße der Ackerrandstreifen beträgt 0,1 Hektar (10 Ar).

b. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist auf den Ackerrandstreifen nicht zulässig.

c. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerrandstreifen ist nicht zulässig.

d. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteinten Ackerflächen verzichtet werden.

C.3.4.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 660 Euro je Hektar Ackerrandstreifen.

C.3.4.5 Sonstige Bestimmungen

a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.

b. Wenn Ackerrandstreifen auf Flächen angelegt werden, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/ oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, wird keine Zuwendung gewährt, die Fläche wird aber

zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs herangezogen.

c. Der Aufwuchs der Ackerrandstreifen kann genutzt werden.

d. Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.

C.3.5 Ackerwildkrautflächen

C.3.5.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5).

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens C.3.5 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Flächen, auf denen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder von stickstoffhaltigen Düngemitteln rechtlich verboten ist, sind nicht förderfähig.

C.3.5.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

C.3.5.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum jährlich Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen anlegt, indem er keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten durchführt.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.

b. Die Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig.

c. Die Bestellung erfolgt durch bodenwendende Bewirtschaftung. Auf eine wendende Bodenbearbeitung kann auf Kalkscherbenäckern und im Oberboden ähnlich stark versteinten Ackerflächen sowie bei entsprechender fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung für die Fläche im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (Anlage 5) verzichtet werden.

d. Ackerwildkrautflächen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche beizubehalten. Ein Wechsel der Fläche ist also nicht zulässig.

e. Je nach zu schützenden Ackerwildkrautarten ist eine der beiden folgenden Varianten anzuwenden:
   - Variante a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt.
   - Variante b) Lichtstreifen: Es erfolgt eine Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm.

C.3.5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 800 Euro je Hektar Ackerwildkrautflächen.

C.3.5.5 Sonstige Bestimmungen

a. Es erfolgt keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen auf der Verpflichtungsfläche.

b. Der Aufwuchs der Ackerwildkrautflächen kann genutzt werden.

D Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

D.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Düngemittel.
Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen.

D.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.1.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum bestimmte Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel extensiv bewirtschaftet. Ausgenommen vom Düngeverbot sind unmittelbar bei der Beweidung der Verpflichtungsfläche anfallende Tierexkremente.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration wird verzichtet.

b. Auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Drainierungen) wird verzichtet. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen wurden.

c. Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs nicht zulässig.

d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September. Aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse kann die Beweidung ausgeschlossen werden.

e. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren.

f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

g. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.

D.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 190 Euro je Hektar Dauergrünland.

D.1.5 Sonstige Bestimmungen

a. Sofern der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer ungünstigen Bestandentwicklung führt (z. B. massives Auftreten unerwünschter Pflanzenarten), kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

b. Bei dokumentierten Wildschäden kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen genehmigen.

c. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Dauergrünlandflächen eines Betriebs, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsmenge von 170 Kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 5 und 6 der Düngeverordnung erteilt wurde.

D.2 Bodenbrüterschutz

D.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch zeitlich befristete Nutzungsbeschränkungen, die dem Schutz bodenbrütender Vogelarten dienen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ liegen (Anlage 5) sowie auf nichtbetriebsprämienfähiges Grünland mit gleichzeitiger Teilnahme an dem Förderverfahren B.1 (HALM-Layer „B.1 -Nicht betriebsprämienfähiges Grünland“) (Anlage 5).

D.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf bestimmten Dauergrünlandflächen für den Zeitraum „A“ vom 15. März bis 15. Mai, für den Zeitraum „B“ vom 1. April bis 31. Mai oder für den Zeitraum „C“ vom 1. Juni bis 31. Juli auf folgende Pflegemaßnahmen verzichtet: Walzen, Schleppen, Striegeln, Mähen, Nachsäen, Neuansaat und die Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung. Welcher von den drei Zweimonatszeiträumen maßgebend ist, wird auf Grundlage des HALM-Layers „Bodenbrütende Vögel“

(Anlage 5) und im Fall der Kombination mit B.1 außerhalb dieses Layers von der Bewilligungsstelle entschieden.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Beweidungsdichte darf in dem maßgeblichen Zweimonatszeitraum 1,5 GVE je Hektar der betreffenden Verpflichtungsfläche nicht überschreiten.

b. Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung und Melioration (insbesondere Be- und Entwässerungsmaßnahmen) wird verzichtet.

c. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September.

d. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Zum Nachweis der Bestandsdichtebeschränkung ist zusätzlich ein Bestandsbuch zu führen.

e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

g. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.

D.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 190 Euro je Hektar Dauergrünland.

D.3 Kennartennachweis

D.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten/ Kennartengruppen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Grünlandflächen, die im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ liegen (Anlage 5). Eine Förderung ist nur in Verbindung mit dem Förderverfahren A oder einer vergleichbaren, durch das HMUKLV genehmigten Konzeptumsetzung möglich.

D.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

D.3.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum auf bestimmten Dauergrünlandflächen das Vorkommen von mindestens vier, sechs oder acht Kennarten/Kennartengruppen (siehe Anlage 7) nachweist.

Weiterhin gelten folgende Bestimmungen:

a. Auf jede Form der Bodenbearbeitung wird verzichtet, außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Die Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat. Die Nachsaat darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsstelle erfolgen. Die Nachsaat ist in einer Schlagkartei zu dokumentieren.

b. Mit dem Zuwendungsantrag (siehe Ziffer III.1.1) ist eine Dokumentation gemäß Anlage 7 mit entsprechenden Nachweisen, aus denen die Begehungslinie (Lage des Transekts) sowie die Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Kennarten/Kennartengruppen hervorgehen, vorzulegen.

c. In dem Jahr, in dem der Zuwendungsantrag gestellt wird, dürfen, im Falle einer Förderung nach Ziffer II D.3.4 a und Ziffer II D.3.4.b in jedem der drei Transektabschnitte (Anlage 7) höchstens zwei Kennarten/Kennartengruppen mehr vorhanden sein, als für die abgeschlossene Variante gemäß Ziffer II D.3.4 mindestens erforderlich sind.

d. Jährlich erfolgt mindestens eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September.

e. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Schlagkartei zu dokumentieren. Der Nachweis der Kennarten erfolgt wie in Anlage 7 dargelegt.

f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

D.3.4 Höhe der Förderung

a. Bei Nachweis von mindestens vier Kennarten/Kennartengruppen: 190 Euro je Hektar,

b. Bei Nachweis von mindestens sechs Kennarten/Kennartengruppen: 280 Euro je Hektar,

c. Bei Nachweis von mindestens acht Kennarten/Kennartengruppen: 340 Euro je Hektar.

E Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

E.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen. Darüber hinaus gilt: Gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und nicht bestockte Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und keiner anderen Nutzung zugeführt sind, sind förderfähig. Drieschen gehören nicht zur förderfähigen Rebfläche.

E.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabern gemäß Ziffer I.4., die jeweils einen bestimmten Anteil ihrer Flächen gemeinschaftlich in einem abgegrenzten Bereich mit Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung behandeln (Pheromongemeinschaften). Ein Betriebsinhaber kann jeweils mit unterschiedlichen Flächen Mitglied in verschiedenen Pheromongemeinschaften sein.

E.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Es ist ein von der Bewilligungsstelle vorgeschriebenes Pheromonpräparat zur Traubenwicklerbekämpfung entsprechend den Anwendungsbestimmungen auszuhängen.

b. Es dürfen keine chemischen Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel eingesetzt werden. Wird nach einer Pheromonanwendung im Laufe der Vegetationsperiode in einzelnen Bereichen des Anwendungsgebiets die Schadschwelle überschritten, so dass die Pheromonanwendung trotz sorgfältiger Beachtung der Anwendungsbestimmungen keine ausreichende Wirksamkeit zeigt, können ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle von der Fachbehörde empfohlene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

c. Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag (Ziffer III.1.1) abzugeben.

E.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 110 Euro je Hektar förderfähige Fläche.

E.1.5 Sonstige Bestimmungen

Ein Wechsel der Fläche ist zulässig.

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.1 Erhaltungsschnitt

E.2.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

– die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
– von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens E.2.1 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

E.2.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.1.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Im Verpflichtungszeitraum ist mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum durchzuführen. Nach dem ersten Verpflichtungsjahr müssen mindestens 20 Prozent der Hochstamm-Obstbäume geschnitten sein. In den folgenden Jahren erhöht sich dieser Mindestanteil pro Jahr um jeweils weitere 20 Prozent.

b. Die geschnittenen Bäume müssen zeitnah vom Zuwendungsempfänger am Stamm deutlich erkennbar markiert werden (z. B. mit Markierspray/-farbe für Bäume). Die Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein. Ersatzweise können zeitnah Aufzeichnungen (Skizzen) mit eindeutiger Kennzeichnung vorgelegt werden.

c. Die Beseitigung von Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden. Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, soweit sie ausreichend verwurzelt sind.

d. Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Schnittmaßnahme durchführt, über eine fachliche Qualifikation verfügt. Dieser kann über eine Bescheinigung erfolgen, in der dokumentiert ist, dass ein mindestens eintägiger Schnittkurs besucht wurde, der Schnittmaßnahmen an Streuobst (Hochstamm) beinhaltete. Auch anerkannt werden folgende Qualifikationen bei Vorlage entsprechender Nachweise (Original): „Fachwart für Obst und Garten“ sowie vergleichbare Qualifikationen oder eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner mit zusätzlicher Vorlage von Referenzen im Bereich Streuobstschnitt. Der Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

e. Die Fläche unter und zwischen den Bäumen ist regelmäßig zu bewirtschaften oder zu pflegen.

f. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

E.2.1.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt sechs Euro je im Verpflichtungszeitraum je gepflegtem Baum.

E.2.2 Nachpflanzung

E.2.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.

Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen,

- die im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ (Priorität 1) liegen (Anlage 5) und/oder
- von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bewirtschaftet werden.

Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1. auf derselben Verpflichtungsfläche gewährt werden.
Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens E.2.2 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

E.2.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

E.2.2.3 Förderverpflichtungen

a. Für die Nachpflanzung sind ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten gemäß Anlage 8 zulässig. Als Pflanzmaterial müssen Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,60 Meter misst, verwendet werden.

b. Der gepflanzte Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sein.

c. Bei der Nachpflanzung ist ein Mindestabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern einzuhalten.

d. Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und bei Beweidung der Streuobstfläche ist an den neugepflanzten Bäumen eine geeignete Baumabsicherung anzubringen.

e. Die Baumscheibe muss hinreichend offen gehalten werden.

f. Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

g. Die Baumpflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen.

E.2.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 55 Euro pro Baum im Pflanzjahr und 6 Euro pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren.

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

E.3.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig ist die umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete. Diese dient der Erhaltung und Erhöhung der Artenvielfalt, der an die Steillagenstandorte angepassten Pflanzen- und Tierarten, der Verminderung von Landschaftsschäden, der Bewahrung Landschaft prägender Elemente und somit auch dem Erhalt der weinbaulich geprägten Kulturlandschaft.

E.3.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4., deren Rebflächen in der Weinbaukartei des Landes Hessen erfasst sind.

E.3.3 Förderverpflichtungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, auf den beantragten Flächen zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gemäß Ziffer I.6. die Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen (Anlage 12) einzuhalten. Darüber hinaus gilt:

a. Die förderfähige Rebfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen.

b. Zur förderfähigen Fläche zählen die Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, das heißt auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern.

c. Nicht bewirtschaftete Flächen sind nicht förderfähig. Dazu zählen Randflächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von zwei Metern überschreiten. Gleiches gilt für nicht bewirtschaftete Bereiche im Inneren einer Parzelle, z. B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie für die Grundfläche von Weinberghäuschen.

d. Unbestockte Flächen und Drieschen zählen nicht zur förderfähigen Rebfläche in Steillagen.

e. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

E.3.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung höchstens

a. 1.500 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 Prozent und weniger als 40 Prozent, soweit diese nicht flurbereinigt sind,

b. 1.900 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 40 Prozent bis unter 45 Prozent und

c. 2.300 Euro je Hektar förderfähige Fläche mit einer Hangneigung von 45 Prozent oder mehr.

F [nicht besetzt]

G Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

G.1 [nicht besetzt]

G.2 Tiergenetische Ressourcen

G.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener und gefährdeter einheimischen Nutztierrassen in Hessen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen. Die förderfähigen Nutztierrassen sind in Anlage 13 aufgeführt.

G.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4. mit Betriebssitz in Hessen, die die Zucht und

Haltung der förderfähigen Tiere betreiben. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen jeweils die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent beträgt.

G.2.3 Förderverpflichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet,

- in jedem Verpflichtungsjahr mindestens fünf Rinder, zehn Schafe oder zehn Ziegen jeweils einer förderfähigen Nutztierrasse zu halten,
- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung geführt werden muss, eintragen zu lassen,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm der Züchtervereinigung teilzunehmen,
- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen und genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

G.2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der jährlichen Zuwendungen beträgt 200 Euro je förderfähigem Rind und 30 Euro je förderfähigem Schaf oder je förderfähiger Ziege.

G.2.5 Sonstige Bestimmungen

Maßgebend zur Berechnung der Förderung ist der Tierbestand am 01. Juli des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

H Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland

H.1.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind die in der Anlage 9.1 angeführten naturschutzfachlichen Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2.

H.1.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4.

H.1.3 Förderverpflichtungen

a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Anlage 9.1 in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 durchzuführen.

b. Sofern NSL mit dem Förderverfahren B.1 (Dauergrünland) ohne gleichzeitige Teilnahme an D.2 kombiniert werden, dann gelten für diese Grünlandflächen zusätzlich die Zuwendungsbestimmungen gemäß Ziffer D.1.3; eine Zuwendung nach D.1 erfolgt in diesem Fall nicht (vgl. Anlage 3), auch wenn die Zahlung einer Zuwendung nach B.1 beendet oder ausgesetzt sein sollte.

c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig.

d. Die Zuwendung kann versagt werden, wenn das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung den Zielen der Natura 2000-Richtlinien oder Wasserrahmenrichtlinie oder Verordnungen nach dem Naturschutzrecht entgegensteht oder eine derartige Zielerreichung erschweren kann. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird.

H.1.4 Höhe der Förderung

Für die Erbringung von NSL beträgt die Zuwendung zusätzlich zur Förderung gemäß B.1 (Dauergrünland), D.1 oder D.2 mindestens 60 Euro je Hektar bei Anwendung eines NSL-Bausteins und höchstens 270 Euro je Hektar bei Kombination mehrerer NSL-Bausteine (siehe Anlage 9.1). Die Prämienstufen- und Kombinationsmöglichkeiten sowie die Verpflichtungsinhalte sind in Anlage 9.1 dargestellt.

Die Festlegung der Prämienstufen und Kombinationsmöglichkeiten erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit.

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland

H.2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Insbesondere können Flächen mit bzw. mit Bezug zu den in Anlage 9.2 aufgelisteten Biotoptypen und Arten gefördert werden.
Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, können im Rahmen des Förderverfahrens H.2 für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

H.2.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen.

H.2.3 Förderverpflichtungen

Für die Gewährung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im jeweiligen Förderzeitraum – insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen – besondere Landschaftspflege- oder Bewirtschaftungsformen zur Schaffung, Erhaltung und/oder Entwicklung der jeweiligen Biotope, Habitate und/oder Populationen auf den Verpflichtungsflächen durchzuführen.

b. Die jeweilige Abgrenzung der Verpflichtungsflächen kann sowohl ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben bzw. anhand der Abgrenzungen der betroffenen Biotope und Habitate umfassen.

c. Teilnehmer, die keine Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 sind, müssen vor Maßnahmenbeginn den Antrag H.2, der nicht Teil des Gemeinsamen Antrages sein muss, und entsprechenden Detailkarten, in denen die Verpflichtungsflächen eingetragen sind, sowie einen Nachweis über das Nutzungsrecht vorlegen.

H.2.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendungshöhe basiert grundsätzlich auf maßnahmenindividuellen Standardkalkulationen, z. B. in Anlehnung an die Vergütungssätze nach KTBL bzw. anderweitig vorliegender anerkannter naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Kalkulationsgrundlagen. Aufgrund der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten kann von diesen Standardkalkulationen in begründeten Fällen (dokumentationspflichtig) um bis zu 30 Prozent nach oben oder unten abgewichen werden. In keinem Fall darf die Zuwendung den Betrag von 3.000 Euro je Hektar überschreiten. Wird H.2 mit anderen HALM Förderverfahren kombiniert darf der Höchstbetrag von 3.000 Euro je Hektar ebenfalls nicht überschritten werden. Die Standardkalkulationen müssen vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium genehmigt werden.

III. Verfahrensvorschriften

1. Antragstellung

Die Gewährung einer Zuwendung setzt für alle Förderverfahren rechtzeitig vor Beginn des Verpflichtungszeitraums die Stellung eines Zuwendungsantrags und die Erteilung eines Zuwendungsbescheids voraus. Weiterhin ist bei den Förderverfahren B bis H jährlich die Einreichung eines Auszahlungsantrages zwingend erforderlich. Ein Zuwendungsantrag kann grundsätzlich nur für in Hessen liegende Flächen gestellt werden. Lediglich bei dem Förderverfahren B.1 können Antragssteller mit Betriebssitz in Hessen ab dem Zuwendungsantragsjahr 2015 auch Flächen in Rheinland-Pfalz beantragen. Bei dem Förderverfahren G.2 muss zusätzlich der Betriebssitz des Antragstellers in Hessen liegen.

1.1 Zuwendungsantrag

a. Für die Förderverfahren B.1, C, D, E.2 und H.1 ist der Zuwendungsantrag bis zum 1. Oktober des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Sofern der 1. Oktober auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend. Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, werden abgelehnt.
   Für das Förderverfahren E.3 ist der Zuwendungsantrag für die Erstantragstellung bis zum 28.02.2015, für Zuwendungen in den Folgejahren und für das Förderverfahren E.1 jeweils bis zum 15. November des Jahres, das der Verpflichtung vorausgeht, zu stellen.

   Für das Förderverfahren G.2 ist der Zuwendungsantrag bis spätestens 15. Januar eines Jahres bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit weitere Unterlagen nachfordern, soweit diese für die Beurteilung von Anträgen notwendig erscheinen. Im Falle von Auszahlungen führen Nachforderungen nach Ablauf der Antragsfrist nicht zu Kürzungen der Auszahlungsbeträge gemäß Ziffer III.1.2.a.

b. Es ist der amtliche Vordruck zu verwenden, der bei der Bewilligungsstelle erhältlich ist. Der Antrag ist zu unterschreiben, die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen.

c. Im Fall der Förderverfahren A und B.1 muss das förderfähige Antragsvolumen pro Jahr, bei B.1 ohne Kontrollkostenzuschuss, mindestens 500 Euro, im Fall der Förderverfahren D.1, H.1 und H.2 mindestens 50 Euro, im Fall des Förderverfahrens G.2 mindestens 1.000 Euro bei Rindern und 300 Euro bei Schafen oder Ziegen und bei den übrigen Förderverfahren mindestens 100 Euro betragen.

d. Die beantragten Schläge oder Flächen für die Förderverfahren C.3.2, C.3.3, C.3.5, D, E.2 und E.3 sowie H.1 und H.2 werden im Zuwendungsantrag angegeben.
Der Zuwendungsbescheid enthält für diese Förderverfahren die in die Verpflichtung einbezogenen Schläge und im Fall des Förderverfahrens H.2 auch sonstige Flächen (Verpflichtungsfläche).

e. Für die Förderverfahren C.1, C.2 und E.1 wird im Zuwendungsantrag der maximal förderfähige Flächenumfang benannt. Für C.3.1, C.3.4 ergibt sich der maximal förderfähige Flächenumfang aus der Summe der in der Anlage Flächen des Zuwendungsantrages angegebenen Flächen (im Fall von C.3.1 siehe auch– maximaler Verpflichtungsumfang - Ziffer II C.3.1.3). Für das Förderverfahren B.1 wird mit dem Zuwendungsantrag der Flächenumfang je Kulturgruppe beantragt. Bei dem Förderverfahren G.2 ist im Zuwendungsantrag die Anzahl der Tiere zu benennen, für die eine Förderung beantragt wird.

f. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 muss der im Zuwendungsbescheid festgelegte Flächenumfang bei den Förderverfahren B.1, C.3.1, C.3.4 und E.1 mindestens zu 90 Prozent, bei dem Förderverfahren C.1 mindestens zu 75 Prozent nachgewiesen werden. Im Fall des Förderverfahrens B.1 ist dieser Nachweis, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Ziffer II B.1.1, für jede im Zuwendungsbescheid bewilligte Kulturgruppe zu erbringen.

g. Auf der Grundlage des Zuwendungsantrags wird von der zuständigen Bewilligungsstelle ein Zuwendungsbescheid erlassen.

h. Für das Förderverfahren A ist mit dem Antrag eine Konzeptskizze einzureichen mit folgenden Mindestinhalten: Antragsteller, weitere Beteiligte, Projektgebiet, Zielsetzung, zeitlicher Rahmen, Kostenschätzung und Darstellung der geplanten Aktivitäten.

1.2 Auszahlungsantrag

a. Gemäß Artikel 72 VO (EU) Nr. 1306/2013 ist für alle Förderverfahren, ausgenommen A und H.2, jährlich bis zum 15. Mai des Verpflichtungsjahres im Rahmen des Gemeinsamen Antrags ein Auszahlungsantrag zu stellen. Sofern der 15. Mai auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist der folgende Werktag maßgebend.

b. Mit dem Auszahlungsantrag wird vom Zuwendungsempfänger die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen bestätigt. Die notwendigen Unterlagen sowie die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungserklärungen sind beizufügen. Dabei sind alle Flächen und Tiere des Betriebs anzugeben.

c. Außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände verringern sich bei verspäteter Einreichung eines jährlichen Auszahlungsantrages die von dem Antrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Werktag Verspätung um 1 Prozent der Beträge, auf die der Zuwendungsempfänger im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Auszahlungsantrag abgelehnt und das Förderverfahren durch eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids beendet. Bereits gezahlte Zuwendungsbeträge werden, zuzüglich Zinsen, zurückgefordert. Die letzten beiden Sätze gelten nicht für das Förderverfahren G.2.

d. Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege des Zuwendungsempfängers erforderlich sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie – soweit in Abschnitt II nichts anderes geregelt ist – innerhalb der vorgenannten Frist bei der Bewilligungsstelle eingehen.

e. Über den Auszahlungsantrag wird jährlich durch einen Bescheid entschieden. Auszahlungsfähig ist maximal die mit dem Zuwendungsbescheid bewilligte Fläche des jeweiligen Förderverfahrens oder bei dem Förderverfahren G.2 die bewilligte Anzahl an Tieren.

f. Für das Förderverfahren A ist mit dem Auszahlungsantrag ein Verwendungsnachweis oder Teilverwendungsnachweis vorzulegen.

g. Für das Förderverfahren H.2 ist zeitnah nach Abschluss der Maßnahme für das jeweilige Förderjahr ein Auszahlungsantrag, der die Bestätigung der Durchführung der Maßnahme enthält, bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

h. Für die Förderverfahren B, C, D, E.2, G.2 und H.1 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres.

i. Für die Förderverfahren E.1, E.3 und H.2 erfolgt die Auszahlung im jeweiligen Förderjahr.

j. Die Schläge/Flächen, die den Verpflichtungen der Förderverfahren C.2, C.3.1 und C.3.4 unterliegen, sind im FNN des betreffenden Förderjahres zu kennzeichnen.

k. Als Verwendungsnachweis gelten, außer im Fall der Förderverfahren A und H.2, die Angaben im Zuwendungsantrag nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie, außer bei dem Förderverfahren G.2, der FNN.

1.3 Änderungsantrag

Es gibt folgende Arten von Änderungsanträgen: Antrag zur Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung (Umwandlungsantrag), Antrag auf Flächenerweiterung oder auf Aufnahme weiterer Tiere (Erweiterungsantrag), Antrag auf Verlängerung der Verpflichtung (Verlängerungsantrag), Antrag auf Übertragung einer Verpflichtung (Übertragungsantrag), Antrag auf dauerhafte Verringerung des Verpflichtungsumfangs (Verringerungsantrag) und Antrag auf Kulturgruppenwechsel.
Änderungsanträge sind grundsätzlich bis zum 1. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Von diesem Termin und dem Wirkungszeitraum kann nach Zustimmung durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium abgewichen werden, sofern dies durch neue Rechtssetzung oder Rechtsauslegung geboten ist. Bei dem Förderverfahren G.2 sind Änderungsanträge bis spätestens 15. Januar zu stellen. Bei den Förderverfahren E.1 und E.3 sind die Änderungsanträge bis zum 15. November mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen.

a. Umwandlungsantrag:
Im Falle der Umwandlung einer Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013.

b. Erweiterungsantrag:
Beim Förderfahren A kann ein Erweiterungsantrag bis zur zulässigen Förderobergrenze gestellt werden, der mindestens einem Fördervolumen von 500 Euro entspricht. Wird bei den Förderverfahren B, C.1, C.2, C.3, D, E.1, E.2, E.3 und H.1 während der Dauer der Verpflichtung der Flächenumfang oder bei dem Förderverfahren G.2 die Anzahl der Tiere eines Betriebs erweitert, so gelten folgende Bestimmungen:
- Der Zuwendungsempfänger muss im Falle der Förderverfahren B.1, C.1, und E.1 die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür nach den Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Zuwendung beantragen.
- Der Zuwendungsempfänger kann im Falle der Förderverfahren C.2, C.3, D, E.2, E.3 und H.1 für hinzukommende Flächen nach den Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 i.V. und des Artikel 15 der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Zuwendung beantragen.
- Im Falle des Förderverfahrens B.1 muss die förderfähige Flächenerweiterung einem Fördervolumen von mindestens 500 Euro pro Jahr (ohne Kontrollkostenzuschuss), bei den übrigen Förderverfahren von mindestens 50 Euro pro Jahr entsprechen.
- Im Falle des Förderverfahrens G.2 muss die Bestandserweiterung bei Schafen oder Ziegen mindestens sieben förderfähige Tiere und im Falle der Förderung von Rindern mindestens zwei förderfähige Tiere umfassen.
- Der Verpflichtungszeitraum für die Flächenerweiterung beträgt fünf Jahre, außer für die Förderverfahren B.1, C.1 sowie C.2, E.1, E.3 und H.2.
- Die Erweiterung, ohne Verlängerung des Verpflichtungszeitraums, ist bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1, E.3 und G.2 nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs möglich. Sie endet mit Ablauf des Zuwendungsbescheids. Das heißt, der verbleibende Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens zwei Jahre.
- Die Erweiterung, die bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1, E.3 und G.2 im vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums beantragt wird und/oder bei der die Verpflichtung um mehr als 50 Prozent der bestehenden Verpflichtung vergrößert wird, bedingt eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum gemäß Ziffer I.3.
- Die neue Verpflichtung beinhaltet die gesamte Fläche bzw. beim Förderverfahren G.2 die Gesamttierzahl (Verpflichtungsumfang) der ursprünglichen Verpflichtung sowie die Erweiterungsfläche bzw. beim Förderverfahren G.2 den aufgestockten Tierbestand. Für die neue Verpflichtung gelten gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013 die Zuwendungsbestimmungen der ursprünglichen Verpflichtung.
- Für die Förderverfahren C.3, D, E.2 und H.1 ist bei Übernahme einer bestehenden Verpflichtung die Flächenerweiterung während der gesamten Laufzeit zulässig und die entsprechenden Flächen sind grundsätzlich förderfähig.

c. Verlängerungsantrag:
Zur Verlängerung des Verpflichtungszeitraums kann, gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zu VO (EU) Nr. 1305/2013 frühestens ab 2019 ein Antrag gestellt werden, ausgenommen hiervon sind Förderverfahren nach A und H.2.

d. Übertragungsantrag:
- Wird vom Zuwendungsempfänger (Übergeber) die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche oder beim Förderverfahren

G.2 der gesamte Bestand an förderfähigen Tieren, auf die bzw. den sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person (Übernehmer) übertragen, so kann die betreffende Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit vom Übernehmer fortgeführt werden oder auslaufen, ohne dass für den bereits abgeleisteten Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

– Eine Übertragung der Verpflichtung vom Übergeber zum Übernehmer ist während der gesamten Laufzeit zulässig. Der Übertragungsantrag ist vom Übergeber zu stellen und vom Übernehmer durch Unterschrift anzuerkennen.
– Für die Übertragung bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1 und E.3 muss die restliche Verpflichtungszeit des Übernehmers mindestens der Restlaufzeit der übernommenen Verpflichtungsflächen entsprechen.
– Der Flächenumfang der Erweiterung beträgt bei den Förderverfahren B.1, C.1, C.2, E.1 und E.3 in Zusammenhang mit einer Übertragung maximal 50 Prozent des Verpflichtungsumfangs des Übernehmers vor der Übertragung.

e. Übertragungsantrag mit Übernahmeerklärung (Vollständige Betriebsübergabe):
Wird vom Übergeber die Gesamtheit der Fläche oder beim Förderverfahren G.2 des Tierbestandes, auf die sich die Verpflichtung bezieht oder der gesamte Betrieb während des Verpflichtungszeitraums übertragen und von einem oder mehreren Übernehmern vollständig übernommen, so kann gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 ausnahmsweise von dem Antragstermin 1. Oktober bzw. 15. Januar und ggf. der Wirkung für das Folgejahr abgewichen werden.

f. Verringerungsantrag:
Der Zuwendungsempfänger kann bei dauerhaftem Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die die Verpflichtungen eingegangen wurden, einen Verringerungsantrag stellen und damit eine Verringerung des Verpflichtungsumfangs für den restlichen Verpflichtungszeitraum beantragen. Der Verringerungsantrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem die Verringerung erstmals wirksam wird, zu stellen. Aufgrund eines Verringerungsantrags kann auf die Rückzahlung bereits gewährter Zuwendungen verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er dauerhaft keine Verfügungsgewalt über die Fläche(n) und/ oder die Tiere mehr hat und die Verpflichtung nicht durch einen neuen Verfügungsberechtigten übernommen wird.
Für das Förderverfahren G.2 gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

– Verringert sich aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Nutztieren seltener Rassen oder aus anderen vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen in einem Verpflichtungsjahr die Anzahl der gehaltenen Nutztiere gegenüber der bewilligten Tierzahl, wird für die Berechnung der Zuwendung die durchschnittliche Anzahl der Tiere, für die die Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraums zugrunde gelegt.

– In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von Zuwendungen verzichtet, die sich auf bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen beziehen.

– Grundsätzlich darf durch die Verringerung die Mindestanzahl von fünf Rindern bzw. zehn Schafen/Ziegen nicht unterschritten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Mindestzahl in höchstens zwei Verpflichtungsjahren unterschritten werden. In diesen Jahren wird die bewilligte Zuwendung nicht ausgezahlt.

g. Antrag auf Kulturgruppenwechsel:
Die in dem Förderverfahren B.1 zulässigen Kulturgruppenwechsel gemäß Ziffer B.1.1 sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vor Abgabe des Auszahlungsantrages, in dem der Kulturgruppenwechsel erstmals wirksam wird, zu stellen.

2. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Bestimmungen des Artikel 47 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V. mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen von den Zuwendungsbestimmungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnlicher Umstände“ werden insbesondere anerkannt:

a. Tod des Begünstigten;

b. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten;

c. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;

d. unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;

e. eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten befällt;

f. Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

3. Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen

Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen sind gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 möglich, wenn der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsstelle schriftlich darüber informiert, dass sein Antrag fehlerhaft ist oder seit der Einreichung fehlerhaft geworden ist, es sein denn, die Bewilligungsstelle oder zuständige Behörde oder zuständige Kontrollstelle hat dem Zuwendungsempfänger ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, bereits mitgeteilt oder ihn bereits auf Verstöße in Bezug auf den Antrag hingewiesen.

4. Bagatellgrenzen und Zinsen

– Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Auszahlungsbescheid beträgt im Falle der Förderverfahren A und B (ohne Kontrollkostenzuschuss) 500 Euro und im Falle der Förderverfahren C bis H 50 Euro. Im Fall des Förderverfahrens G.2 beträgt der Mindestauszahlungsbetrag bei Rindern 500 Euro und bei Schafen bzw. Ziegen 150 Euro.
– Bei Nachzahlungen beträgt der Mindestbetrag je Förderverfahren und Förderjahr 100 Euro.
– Der Zinssatz für zu erstattende Beträge wird gemäß § 49a Abs. 3 HVwVfG auf 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des BGB festgesetzt.
– Abweichend von VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO und vorbehaltlich einer möglichen Änderung der EU-rechtlichen Bestimmungen wird auf die Erhebung von Zinsen nicht verzichtet.
– Auf Rückforderungen kann abweichend von den VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO und vorbehaltlich einer möglichen Änderung der EU-rechtlichen Bestimmungen, verzichtet werden, sofern der zurückzufordernde Betrag 100 Euro nicht überschreitet. Dies gilt nicht für das Förderverfahren G.2.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Richtlinien

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Richtlinien vom 21. September 2015 Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen HALM (StAnz 44/2015, S. 1067) werden mit gleichzeitiger Wirkung aufgehoben. Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 28. November.2017

Hessisches Ministerium für Umwelt
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VII 3 – 80 e 10.07.08

IV. Anlagen

Anlage 1 Rechtsgrundlagen

Die vorstehenden Richtlinien beinhalten Zitate sowie Regelungen zur Umsetzung und Präzisierung der nachstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Übrigen auch dann zu beachten, wenn sie im Richtlinientext nicht ausdrücklich zitiert wurden:

1. Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) für die Programmplanungsperiode 2014–2020 (www.eler.hessen.de)
2. Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (www.bmel.de)
3. VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
4. VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
5. VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347/2013 vom 20.12.2013)
6. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189, S.1)
7. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EG Nr. L 250, S. 1)
8. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.7.1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9)
9. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
10. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 227 vom 22.12.2000)
11. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) (www.bmel.de)
12. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
13. Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) (www.bmel.de)
14. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) in der Fassung vom 02.06.2017 BGBl. I S. 1305 (Nr. 32).
15. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
16. Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverordnung – PflSchMV) vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74)
17. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert am 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26)
18. Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22.Juli 1992 (BGBl. I S.1410), zuletzt geändert am 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953)
19. Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Verordnung vom

18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

20. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
22. Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652)
23. Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S.66), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 917)
24. Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG) vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358)
25. Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (StAnz. 03/2009 S. 100)
26. Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)
27. Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1)
28. Hessisches Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I. S. 199)
29. Haushaltsgesetz des Landes Hessen (www.hmdf.hessen.de)
30. Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) insbesondere §§ 44 LHO in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)
31. Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in der Fassung vom 1. Januar 2013
32. Allgemeine Zinsbestimmungen – VV Nr. 4 zu § 34 LHO
33. Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36)
34. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591; 1977 I S. 95)
35. Gesetz zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21.03.2005
36. Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044)
37. Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 85 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044)
38. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 807/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einfüh- rung von Übergangsvorschriften (ABl. EU Nr. L 227 S. 1)
39. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 502/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnung (EU)Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hin- sichtlich der Berechnungsgrundlage der Kürzungen, die die Mitgliedstaaten aufgrund der Anpassung der Direktzah- lungen für 2014 und aufgrund der Haushaltsdisziplin für das Kalenderjahr 2014 auf die Betriebsinhaber anwenden
40. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr.640/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwal- tungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
41. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 906/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention
42. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 907/2014 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
43. DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 639/214 DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung
44. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 641/2014 DER KOMMISSION vom 16. Juni 2014 mit Durchfüh-

rungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik

45. VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
46. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds über die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18)
47. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. EU Nr. L 227 vom 31.7.2014, S. 69)
48. Soweit Bestimmungen für diese Richtlinie relevant sind findet Anwendung: Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166)
49. Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 203/6, 203/10 vom 19.06.2015)
50. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 669/2016 der Kommission vom 28.4. 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten (ABl EU Nr. L 115 vom 29.4.2016, S. 33)

Diese Richtlinie enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt das Land Hessen keinen Einfluss hat. Durch diese Links wird lediglich der Zugang zur Nutzung fremder Inhalte nach § 8 Telemediengesetz ermöglicht.

Anlage 2 Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Bei begrenzter Mittelausstattung erhalten Antragsteller in folgender Reihenfolge Bewilligungen (Auswahlkriterien):
A	**Förderung der Zusammenarbeit**	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte förderfähige Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 500 €.	Anzahl der beteiligten Akteure, Umfang der in die Konzepterstellung/Konzeptumsetzung eingezogenen naturschutzfachlich oder für den Ressourcenschutz besonders relevanten Flächen und Beitrag zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dieser Richtlinien.
B	**Förderung des ökologischen Landbaus**		
B.1	Ökologischer Landbau	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte förderfähige Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 500 € (ohne Kontrollkostenzuschuss). Die förderfähige Fläche liegt in Hessen bzw. ab Zuwendungsantragsjahr 2015 in Rheinland-Pfalz und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4., der aktiver Landwirt im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, selbst bewirtschaftet. Es liegt ein Vertrag mit einer in Hessen beliehenen Kontrollstelle vor.	Prioritätsreihenfolge: 1. Beibehaltung des ökologischen Anbaus[1] und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 2. Beibehaltung des ökologischen Anbaus[1] 3. Beibehaltung des ökologischen Anbaus[1] und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 und Flächenerweiterung 4. Beibehaltung des ökologischen Anbaus[1] und Flächenerweiterung 5. Einführung des ökologischen Anbaus und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 6. Einführung des ökologischen Anbaus und es liegt ein Nachweis über die Teilnahme an einer geeigneten Qualifizierungsmaßnahme des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) oder ein von der Bewilligungsstelle anerkannter mindestens gleichwertiger Ausbildungsnachweis vor 7. Einführung des ökologischen Anbaus und Kombination mit dem Förderverfahren C.1 und Flächenerweiterung 8. Einführung des ökologischen Anbaus 9. Einführung des ökologischen Anbaus und Flächenerweiterung.

[1] Gilt auch bei Wechsel des Betriebsinhabers

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
C	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau**	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 100 €. Der Zuwendungsantrag ist von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4. zu stellen.	
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		1. Bewertung der Ackerfläche des Betriebes in der Maßnahmenkulisse „C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung 2. Anbau großkörniger Leguminosen
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet und/oder der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt in der Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ oder in der Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“ (Anlage 5)	Prioritätsreihenfolge: 1. Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“ 2. Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“ 3. Auswahlkriterien Ökologischer Landbau
C.3.1	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Einjährige Blühstreifen/-flächen		Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.1 Einjährige Blühstreifen und -flächen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung
C.3.2	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt nicht im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.2 Mehrjährige Blühflächen und -streifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung
C.3.3	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Erosion“ und/oder „Oberflächengewässer“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.3 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ (Anlage 5)) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung
C.3.4	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Ackerrandstreifen		Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.4 Ackerrandstreifen“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
C.3.5	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur: Ackerwildkrautflächen	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkrautflächen“ (Anlage 5)

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
D	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland**	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 € (D.1) bzw. 100 € (D.2 und D.3) Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet. Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird	
D.1	Grünlandextensivierung		Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.1 Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung
D.2	Bodenbrüterschutz	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Bodenbrütende Vögel“ (Anlage 5) oder ist nicht betriebsprämienfähiges Grünland in Verbindung mit dem Förderverfahren B.1 im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragstellung.	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.2 Grünland-Bodenbrüterschutz“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
D.3	Kennartennachweis	Der beantragte Schlag/die beantragte Fläche liegt im HALM-Layer „Kennarten-Grünland“ (Anlage 5)	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.3 Kennarten“ (Anlage 5) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
E	**Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen**	Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 100 € Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4. selbst bewirtschaftet.	
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau		
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	Die förderfähige Fläche liegt im Jahr der Zuwendungs-/ Erweiterungsantragsstellung – im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder – im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ und ist als Priorität 1 (u.a. Gartenrotschwanzvorkommen) eingestuft (Anlage 5) und/oder – wird nach Förderverfahren B.1 bewirtschaftet.	1. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1 und Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung 2. Bewirtschaftung nach Förderverfahren B.1 3. Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „E.2 Streuobst“ im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	Die förderfähige Steillagenrebfläche je Betrieb muss mindestens 0,1 Hektar (10 Ar) betragen. Sie wird nach den Leitlinien des umweltschonenden Weinbaus in Steillagen bewirtschaftet.	1. Basisprämie 2. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung > 45v % 3. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 40 bis < 45% 4. Erhöhung für Flächen mit Hangneigung 30 bis < 40%

Förderverfahren		Voraussetzungen für die Bewilligung des Förderverfahrens:	Auswahlkriterien:
G	**Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft**		
G.2	Tiergenetische Ressourcen	Es wurde ein Zuwendungsantrag gestellt, der bei Rindern mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 1.000 € und bei Schafen oder Ziegen mindestens 300 € entspricht.	1. Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Tiergruppen Rinder, Schafe und Ziegen im Verhältnis der jeweils beantragten GVE 2. Vergabe von Punkten a) nach Größenklassen: Rinder 5 – 10 Tiere = 1 Punkt 11 - 20 Tiere = 2 Punkte 21 – 30 Tiere = 3 Punkte > 30 Tiere = 4 Punkte Schafe/Ziegen 10 – 20 Tiere = 1 Punkt 21 – 30 Tiere = 2 Punkte 31 – 40 Tiere = 3 Punkte > 40 Tiere = 4 Punkte b) zusätzlich je beantragtem Bullen/Bock 2 Punkte c) zusätzlich je aufstockender Betrieb 3 Punkte 3. Vergabe der Mittel nach der Reihenfolge.
H	**Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen**	Das zu erwartende Ergebnis der Verpflichtung darf den Zielen der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie sowie Verordnungen nach dem Naturschutzrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht offensichtlich entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn eine Kombination mit anderen Förderverfahren dieser Richtlinien angewendet wird	
H.1		Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Flächenumfang entspricht mindestens einem jährlichen Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen und wird von einem Betriebsinhaber gemäß Ziffer I.4 selbst bewirtschaftet	Bewertung des beantragten Schlages/der beantragten Fläche in der Maßnahmenkulisse „D.1 Grünland-Extensivierung“ (Anlage 5) (bei Durchführung von oder Beantragung des Schlages mit D.1 oder nur H.1) oder in der Maßnahmenkulisse „D.2 Grünland-Bodenbrüterschutz“ (Anlage 5) (bei Durchführung von oder Beantragung mit D.2) im Jahr der Zuwendungs-/Erweiterungsantragstellung
H.2		Es wurde ein Zuwendungs-/Erweiterungsantrag gestellt. Der darin beantragte Maßnahmenumfang entspricht mindestens einem Zuwendungsbetrag von 50 €. Die förderfähige Fläche liegt in Hessen.	Die Auswahl erfolgt nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen sowie nach naturschutzfachlicher Wertigkeit

Anlage 3 Kombinationstabelle

Förderverfahren		A	A.1 Erarbeitung von Konzepten	A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten	B	B.1 Ökologischer Landbau	C	C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	C.3.1 Einjährige Blühstreifen/-flächen
A										
A.1	Erarbeitung von Konzepten			+		+		+	+	+
A.2	Umsetzung und Begleitung von Konzepten		+			+		+	+	+
B										
B.1	Ökologischer Landbau		+	+				Ab	Ab	1
C										
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		+	+		Ab			+	-
C.2	Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter		+	+		Ab		+		-
C.3.1	Einjährige Blühstreifen/-flächen		+	+		1		-	-	
C.3.2	Mehrjährige Blühstreifen/-streifen		+	+		1		-	-	-
C.3.3	Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen		+	+		1		-	-	-
C.3.4	Ackerrandstreifen		+	+		1		-	-	-
C.3.5 a	Ackerwildkrautflächen – Späte Bodenbearbeitung		+	+		1		-	-	-
C.3.5 b	Ackerwildkrautflächen – Lichtstreifen		+	+		1		-	-	-
D										
D.1	Grünlandextensivierung		+	+				-	-	-
D.2	Bodenbrüterschutz		+	+		1		-	-	-
D.3	Kennartennachweis		+	+		1		-	-	-
E										
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau		+	+		1		-	-	-
E.2.1	Erhaltungsschnitt Streuobst		+	+		Ab		Ab	Ab	Ab
E.2.2	Nachpflanzung Streuobst		+	+		Ab		Ab	Ab	Ab
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen		+	+		Ab		-	-	-
G										
G.2	Tiergenetische Ressourcen		+	+		+		+	+	+
H										
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland		+	+		+		-	-	-
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland		+	+		Ab		Ab	Ab	Ab

Legende

+ Kombination ist zulässig, Zuwendungen der beiden Förderverfahren werden addiert

- Kombination auf der selben Fläche nicht zulässig, jedoch im selben Betrieb

Ab Kombination ist zulässig; Absenkung der Zuwendungshöhe für Förderverfahren C.1, C.2, E.2 (E.2 auf max. 1.570 Euro je Hektar), E.3, H.2 (bei H.2 auf max. Förderbetrag 3.000 Euro je Hektar)

C.3.2	C.3.3	C.3.4	C.3.5 a	C.3.5 b	D	D.1	D.2	D.3	E	E.1	E.2.1	E.2.2	E.3	H	H.1	H.2	G	G.2
Mehrjährige Blühstreifen/-streifen	Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen	Ackerrandstreifen	Ackerwildkrautflächen – Späte Bodenbearbeitung	Ackerwildkrautflächen – Lichtstreifen		Grünlandextensivierung	Bodenbrüterschutz	Kennartennachweis		Pheromoneinsatz im Weinbau	Erhaltungsschnitt Streuobst	Nachpflanzung Streuobst	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen		Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland	Arten- und Biotopschutz im Offenland		Tiergenetische Ressourcen
+	+	+	+	+		+	+	+		+	+	+	+		+	+		+
+	+	+	+	+		+	+	+		+	+	+	+		+	+		+
1	1	1	1	1			1	1		1	Ab	Ab	Ab		+	Ab		+
-	-	-	-	-		-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-	-	-	-		-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-	-	-	-		-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
	-	-	-	-		-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-		-	-	-		-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-					-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-	-				-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-	-				-	-	-		-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-	-	-	-			-	-		-	Ab	Ab	-		+	Ab		+
-	-	-	-	-		-		-		-	Ab	Ab	-		+	Ab		+
-	-	-	-	-		-	-			-	Ab	Ab	-		-	Ab		+
-	-	-	-	-		-	-	-			-	-	1		-	Ab		+
Ab	Ab	Ab	Ab	Ab		Ab	Ab	Ab		-		+	-		Ab	Ab		+
Ab	Ab	Ab	Ab	Ab		Ab	Ab	Ab		-	+		-		Ab	Ab		+
-	-	-	-	-		-	-	-		1	-	-			-	Ab		+
+	+	+	+	+		+	+	+		+	+	+	+		+	+		
-	-	-	-	-		+	+	-		-	Ab	Ab	-			Ab		+
Ab	Ab	Ab	Ab	Ab		Ab	Ab	Ab		Ab	Ab	Ab	Ab		Ab			+

Legende 1 Kombination zulässig, Zuwendung erfolgt nur für ein Förderverfahren (bei unterschiedlichen Zuwendungsätzen wird der höhere Betrag gewährt)

☐ Kombination nicht zulässig, d. h. weder auf der selben Fläche noch im selben Betrieb

Anlage 4 Öko-Kontrollbescheinigung

Bescheinigung

zur Vorlage im Original bei den zuständigen Bewilligungsstellen für Agrarumweltmaßnahmen über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach EG-Öko-Basisverordnung[1] in Hessen.

Name:	Unternehmensident:
Ansprechpartner *[wenn abweichend]:*	Personenident:
Straße:	PEB Datum *[füllt Bewilligungsstelle aus]:*
PLZ und Ort:	Eingangsstempel *[füllt Bewilligungsstelle aus]:*
EG-Kontrollnummer.:	
Kontrolljahr:	
Kontrolldatum:	

Allgemein

Der Betrieb/das Unternehmen wirtschaftet im **GESAMTBETRIEB** (Landwirtschaftliche Bodenproduktion, Gartenbau und Tierhaltung, ausgenommen Bienenhaltung und Aquakultur) nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß VO (EG) Nr. 834/2007. ***[HINWEIS: Sofern der Gesamtbetrieb nicht gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaftet wird, ist der Betrieb von der HALM-Öko-Förderung ausgeschlossen].***

☐ Ja ☐ Nein

Der Betrieb/das Unternehmen befindet sich noch in der Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß Artikel 17 VO (EG) Nr. 834/2007.

☐ Ja ☐ Nein

Erfüllung Mindesttierbesatz über Pensionsvieh

Der Mindesttierbesatz wird ganz oder teilweise mit Pensionsvieh erfüllt:

☐ Nein

☐ Ja, der Betrieb hält im Kalenderjahresdurchschnitt _____GV Pensionsvieh (Tiere eines anderen Tiereigentümers), die ganzjährig der Kontrolle der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und zum Mindesttierbesatz beitragen (Berechnung GV siehe Anlage 11).

Abweichungen

1. Es wurden im Kontrolljahr[2] Abweichungen festgestellt, die eine Artikel 30 Maßnahme (VO (EG) Nr. 834/2007) mit Meldung an die zuständige Behörde zu Folge haben. Bitte Art und Ausmaß angeben.

   ☐ Nein

   ☐ Ja, die Folgenden:_____ (Fortsetzung Rückseite)

2. Es wurden im Kontrolljahr[2] Abweichungen festgestellt, die zur Abmahnung oder Änderung / Aussetzung der Artikel 29-Bescheinigung geführt haben. (Bitte die Kennziffer aus der ersten Spalte des Maßnahmenkatalogs und, soweit möglich, Art und Ausmaß des Verstoßes, wie z. B. Anzahl und Art der betroffenen Tiere / Flächen, angeben).

   ☐ Nein

   ☐ Ja, die Folgenden:_____ (Fortsetzung Rückseite)

[HINWEIS: Eine Kopie des Auswertungsschreibens ist in allen unter 1. und 2. angeführten Abweichungsfällen vom Antragssteller der zuständigen HALM-Bewilligungsstelle bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorzulegen].

Die Kontrollstelle hat ihre Kontrollen im Rahmen des Kontrollsystems gem. Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 durchgeführt. Die Haftung der überprüfenden Kontrollstelle, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wird ausgeschlossen.

Kontrollstellen-Code-Nr.: DE-ÖKO- __ __ __

Ort	Datum	Bestätigung Kontrollstelle (Firmenstempel und Unterschrift)

1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

2 Nur im Bereich der Erzeugung (Kontrollbereich A)

Anlage 5 Maßnahmenkulissen

■	Auswahlkriterium für im Spaltenkopf benanntes Förderverfahren

○	Ausschluss des im Spaltenkopf benannten Förderverfahrens

	Maßnahmenkulissen / HALM-Layer	C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	C.2 a Zwischenfrüchte	C.2 b Zwischenfrüchte	C.3.1 Einjährige Blühstreifen und -flächen	C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen und -flächen	C.3.3 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen	C.3.4 Ackerrandstreifen	C.3.5 Ackerwildkrautflächen	D.1 Grünland-Extensivierung	D.2 Grünland-Bodenbrüterschutz	D.3 Kennarten	E.2 Streuobst
1. Struktur Ackerland	Kleine Ackerschlag-Größe							■					
	Große Ackerschlag-Größe	■			■	■							
2. Gebiete	Kennarten-Grünland											■	
	NATURA2000									■	■	■	■
	NSG									■	■	■	■
	Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön									■	■	■	■
3. Kontinuität	Kontinuität (gilt nur für Anträge im Jahr 2014)					■				■	■	■	■
4. Biotope	FFH-LRT									■	■	■	■
	Hessische Biotopkartierung Grünland									■	■	■	■
	Ackerwildkräuter					○		■	■				
5. Artvorkommen	FFH-Art									■	■	■	■
	Besondere Grünland Artvorkommen									■	■	■	■
	ausgewählte Arten der VS- RL und besondere- Vogel-Art									■	■	■	■
	Bodenbrütende Vögel										■		
	Streuobst-Vögel												■
	Feldvögel					■		■	■				
6. Region	Ökologische Vernetzungselemente									■	■	■	■
	Lokale Projekte									■	■	■	■
	Streuobst-Region												■
7. Boden und Wasser	Erosion	■		■		■	■						
	Grundwasser	■		■			■						
	Oberflächengewässer	■					■			■			
	Boden und Wasser		■										
8. Ökologischer Landbau	B.1 – Nicht betriebsprämienfähiges Grünland										■		

Zur Orientierung und als Informationsangebot kann der HALM-Viewer mit Kartenansichten von HALM-Layern im Internet unter www.HALM.Hessen.de eingesehen werden.

Die einzelnen Maßnahmenkulissen setzen sich aus Bewertungen auf Grundlage der HALM-Layer zusammen. Welche HALM-Layer zur Bewertung der beantragten Flächen/Schläge und/oder des gesamten Ackerlandes von Betrieben in den einzelnen Maßnahmenkulissen herangezogen werden, ist in der vorherigen Tabelle ersichtlich und durch die darüber stehende Legende erläutert.

Beschreibung der einzelnen HALM-Layer

1. Struktur Ackerland

Kleine Ackerschlag-Größe
Je kleiner die Acker-Schläge eines Betriebes im Durchschnitt sind, desto höher die Bewertung.

Große Ackerschlag-Größe
Je größer die Acker-Schläge eines Betriebes im Durchschnitt sind, desto höher die Bewertung.

2. Gebiete

Kennarten-Grünland
Vorgesehene und bestehende Gebiete mit Konzept nach A.1 (mit Schwerpunkt: Kennarten-Grünland) und Konzeptumsetzung nach A.2 sowie Gebiete mit dem Förderverfahren A.2 vergleichbaren, vom HMUKLV genehmigten, Konzeptumsetzungen

NATURA2000
FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete des Schutzgebietssystems „Natura 2000“

NSG
Naturschutzgebiete in Hessen

Naturschutzgroßprojekte, BR Rhön
Gebiete mit Naturschutzgroßprojekten und Gebiet des Biosphärenreservates Rhön (ohne Kernzonen)

3. Kontinuität

Kontinuität
Grünlandflächen, für die eine Verpflichtung im Rahmen des HIAP Förderverfahrens „Standortangepasste Grünlandextensivierung“ besteht oder bestand.
Der Layer enthält auch alle Ackerflächen, für die 2014 eine Verpflichtung im Rahmen des HIAP Förderverfahrens „Anlage von Blühflächen und Schonstreifen“ besteht und die sich zu sehr hochwertigen, mehrjährigen Blühflächen entwickelt haben (die Bewertung beantragter HIAP-Blühflächen erfolgt durch die Bewilligungsstelle anhand einer Dokumentation, die mindestens Saatgutbelege und Foto(s) enthält).
Dieser HALM-Layer findet nur für Zuwendungsanträge, die 2014 eingereicht wurden, Anwendung.

4. Biotope

FFH-LRT
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – nur Grünland

Hessische Biotopkartierung Grünland
Grünland-Biotope der Hessischen Biotopkartierung

Ackerwildkräuter
Ausgewählte Vorkommen oder potentielles Vorkommen schützenswerter Ackerwildkräuter

5. Artvorkommen

FFH-Art

Ausgewählte FFH-Arten mit Grünlandbezug

Besondere Grünland Artvorkommen

Ausgewählte, nach Rote Liste gefährdete Arten des Grünlandes aus der Hessischen Biotopkartierung sowie ggf. weitere schützenswerte Arten des Grünlandes

Ausgewählte Arten der VS-RL und besondere- Vogel-Art

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger sowie ggf. weiterer Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie und besonders schützenswerter Vogelarten mit Grünlandbezug in Hessen

Bodenbrütende Vögel

Ausgewählte, bedeutende Vorkommen von Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfenvorkommen sowie ggf. weiterer bodenbrütender Vogelarten in Hessen

Streuobst-Vögel

Ausgewählte, bedeutende (Priorität 2) und sehr bedeutende (Priorität 1) Vorkommen von Gartenrotschwanz, Steinkauz, Wendehals sowie ggf. weiterer Vogelarten mit Streuobstbezug in Hessen

Feldvögel

Ausgewählte Vorkommen der Grauammer in Hessen sowie in jüngster Vergangenheit verwaiste Gebiete sowie ggf. ausgewählte Vorkommen weiterer Vogelarten mit Habitatschwerpunkt in Ackerbiotopen

6. Region

Ökologische Vernetzungselemente

Die Festlegung erfolgte durch die Bewilligungsstellen für das HIAP unter Beteiligung der Agrarforen und durch Überarbeitung dieser Festlegungen für das HALM durch die Bewilligungsstellen. Im HALM-Layer „Ökologische Vernetzungselemente“ sind Flächen im Sinne des § 21 (3) BNatschG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne bzw. des Landschaftsprogramms, von Fachplanungen (z.B. Kommunaler Landschaftsplan), der Regionalen Landschaftspflegekonzepte sowie weiterer Fachgutachten erfasst.

Lokale Projekte

Die Bewilligungsstellen für das HIAP setzten in Zusammenarbeit mit Dritten fachliche Schwerpunkte bei herausragenden Projekten des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Gewässer- und Bodenschutzes. Dabei handelt es sich um eindeutig abgegrenzte Gebiete, die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzen. Durch die Bewilligungsstellen für das HALM werden diese Festlegungen überarbeitet.

Streuobst-Region

Gebiete mit förderwürdigen Streuobstbeständen, die von den Bewilligungsstellen festgelegt werden.

7. Boden und Wasser

Erosion

Einstufung der Schläge in CC Wasser1 oder CC Wasser2 auf Grundlage der hessischen „Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung“ vom 27. August 2010 (GVBl., I, S.300ff) bzw. ggf. nachfolgender entsprechender Rechtsgrundlagen

Grundwasser

Bereiche mit hohem und sehr hohem Belastungspotential für das Grundwasser

Oberflächengewässer

Ausgewählte, hydrologisch über das Tiefenliniennetzwerk an die Oberflächengewässer angebundene Flächen, Pufferstreifen an Gewässern sowie erosionsgefährdete Flächen im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren, die trophiebedingte Defizite aufweisen.

Boden und Wasser

Ausgewählte Teilgebiete der „hessischen Maßnahmenräume Grundwasser der WRRL“ mit Grundwasserkörpern, die sich im schlechten chemischen Zustand befinden und gleichzeitig eine geringe mittlere Verweilzeit aufweisen. Darüber hinaus zusätzlich Flächen mit Einstufung der Schläge in CC Wasser2 (GVBl, I, S. 300ff, bzw. siehe HALM-Layer Erosion,), die gleichzeitig in Bereichen liegen, die für den Zustand von Oberflächengewässern sehr wichtig sind (vgl. HALM-Layer Oberflächengewässer).

8. Ökologischer Landbau

B.1 – Nicht betriebsprämienfähiges Grünland

Als „nicht betriebsprämienfähiges Grünland“ im FNN codierte Schläge von Teilnehmern B.1 (d.h Teilnahme an B.1 spätestens ab beantragtem Verpflichtungsbeginn D.2)

Anlage 6 Kulturartenlisten/Saatgutmischungen

Anlage 6a: Mischungen für Förderverfahren „C.3.1 Einjährige Blühstreifen und -flächen“

Das Saatgut der Mischungen muss sich aus den Pflanzen der unten stehenden Tabelle zusammensetzen. Reinsaat ist nicht zulässig. In den Mischungen müssen mindestens 7 Mischungspartner enthalten sein. Der Anteil einer Art darf dabei nicht größer als 40 Gewichts-Prozent sein und der Anteil an Getreide darf ebenso nicht größer als 40 Gewichts-Prozent sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg je Hektar, davon kann abgewichen werden, wenn auf dem Einkaufsbeleg vom Saatguthändler/-züchter eine geringere Aussaatstärke ausgewiesen ist. Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren.
Änderungen sind nur mit Zustimmung des für Landwirtschaft in Hessen zuständigen Ministeriums möglich.

Botanischer Name	Deutscher Name
Anethum graveolens	Dill
Avena sativa	Hafer (u.a. Schwarz-, Weiß-, Gelb-, Grau-, Grün- und Braunhafer), Saat-
Avena strigosa	Rau-Hafer, Sand-Hafer
Borago officinalis	Borretsch
Brassica napus	Futterraps, Raps
Brassica oleracea var. medullosa	Markstammkohl
Brassica rapa	Winterrübsen, Rübsen
Calendula officinalis	Garten-Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter, Saat-Leindotter
Coriandrum sativum	Koriander, Echter Koriander
Fagopyrum esculentum	Echter/Gemeiner Buchweizen, Buchweizen, Heide(n)korn
Foeniculum vulgare	Fenchel, Echter Fenchel
Glycine max	Sojabohne
Guizotia abyssincia	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume, Gewöhnliche Sonnenblume
Hordeum vulgare	Gerste (Sommer/Winter), Saat-Gerste
Lens culinaris	Linse, Küchen-Linse
Linum usitatissimum	Saat-Lein, Gemeiner Lein, Öllein, Flachs, Faserlein
Lupinus	Bitterstoffhaltige (zur Verfütterung ungeeignete) Lupinen
Malva sylvestris ssp. mauritiana	Futter-/Kulturmalve, Mauretanische Malve
Medicago sativa	Luzerne, Echte Luzerne, Saat-Luzerne, Alfalfa, Schneckenklee
Melilotus albus	Steinklee weiß, Bokharaklee, Weißer Honigklee
Melilotus officinalis	Steinklee gelb, Gewöhnlicher/Echter Steinklee, Honigklee
Nigella sativa	Schwarzkümmel, Saat-Schwarzkümmel, Echter Schwarzkümmel
Onobrychis viciifolia	Futter-Esparsette, Saat-Esparsette
Ornithopus sativus	Serradella, Echte Serradella
Phacelia tanacetifolia	Phacelia,Büschelschön, Rainfarn-Phazelie
Pisum sativum convar. speciosum	Futtererbse
Pisum sativum	Erbse, Garten-Erbse, Felderbse
Raphanus sativus convar. oleifer	Ölrettich
Secale multicaule	Waldstaudenroggen
Setaria italica	Kolbenhirse, Italienische Borstenhirse
Silybum marianum	Mariendistel, Gewöhnliche Mariendistel
Sinapis/Brassica alba	Weißer Senf/Gelbsenf
Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee
Trifolium incarnatum	Inkarnat-Klee
Trifolium pratense	Rot-Klee
Trifolium repens	Weiß-Klee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee/Perserklee
Trigonella caerulea	Schabzigerklee
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Triticum aestivum	Sommerweizen
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia sativa	Futterwicke, Sommerwicke, Saatwicke
Vicia villosa	Winterwicke, Zottige Wicke, Zottelwicke

Anlage 6b: Mischungen für Förderverfahren „C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen und -flächen“

Das Saatgut der Mischungen muss sich aus den Pflanzenarten der unten stehenden Tabellen zusammensetzen. Zusätzlich können die Saatgutmischungen in Anlage 6a genannte Pflanzenarten (Kulturarten) enthalten. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Arten zulassen.

Die Mischungen müssen aus mindestens 20 Mischungspartnern bestehen und Wildpflanzenarten müssen im Saatgut einen Gewichtsanteil von mindestens 30 Prozent erreichen. Der Anteil einer Art darf im Saatgut nicht größer als 20 Gewichts-Prozent sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg pro Hektar. Davon kann abgewichen werden, wenn auf dem Einkaufsbeleg vom Saatguthändler/-züchter eine geringere Aussaatstärke ausgewiesen ist.
Es sind blütenreiche Bestände, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, zu etablieren. Für die Ansaat von Wildpflanzen ist ausschließlich zertifiziertes und gebietsspezifisches Regiosaatgut zu verwenden. Für die Einsaat von Saatgut von Wildpflanzenarten ist das Zertifikat VWW-Regiosaaten® vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e.V. oder das Zertifikat RegioZert® vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. erforderlich. Das für Landwirtschaft in Hessen zuständige Ministerium kann weitere Zertifikate oder anderweitige Qualitätsnachweise zulassen.

Kulturarten

Botanischer Name	Deutscher Name
Allium fistulosum	Heckenzwiebel, Winterzwiebel
Brassica oleracea	Gemüse-Kohl
Inula helenium	Echter Alant
Lepidium sativum	Gartenkresse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Malva verticillata	Quirl-Malve
Medicago lupulina	Gelbklee, Hopfen-Luzerne
Petroselinum sativum	Petersilie
Trifolium hybridum	Schweden-Klee

Wildpflanzenarten

Botanischer Name	Deutscher Name
Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermenning
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthoxanthum odoratum	Gemeines Ruchgras
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Anthyllis vulneraria	Wundklee
Arctium lappa	Große Klette
Artemisia campestris	Feld-Beifuß
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß
Ballota nigra	Schwarznessel
Barbarea vulgaris	Barbarakraut
Briza media	Zittergras
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Kratzdistel
Carum carvi	Echter Kümmel
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Chaerophyllum aureum	Gold-Kälberkropf
Chaerophyllum bulbosum	Knolliger Kälberkropf
Chaerophyllum hirsutum	Behaarter Kälberkropf
Chaerophyllum temulum	Hecken-Kälberkropf

Botanischer Name	Deutscher Name
Chelidonium majus	Schöllkraut
Chrysanthemum segetum	Saat-Wucherblume
Cichorium intybus	Gemeine Wegwarte
Cirsium eriophorum	Wollköpfige Kratzdistel
Clinopodium vulgare	Gemeiner Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Cynosurus cristatus	Kammgras
Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen
Eupatorium cannabinum	Wasserdost
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra ssp. rubra	Echter Rotschwingel
Filipendula ulmaria	Mädesüß
Galium album	Wiesen-Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Isatis tinctoria	Färber Waid
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume
Lapsana communis	Gemeiner Rainkohl
Lathyrus pratensis	Wiesenplatterbse
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
Leucanthemum ircutianum	Fettwiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Magerwiesen-Margerite
Linaria vulgaris	Gemeines Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee
Lysimachia vulgaris	Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago lupulina	Gelbklee
Melilotus alba	Weißer Steinklee
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Oenothera biennis	Gewöhnliche Nachtkerze
Origanum vulgare	Wilder Majoran
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Pastinaca sativa	Gemeiner Pastinak
Peucedanum palustre	Sumpfhaarstrang
Phleum pratense	Wiesenlieschgras
Picris hieracioides	Gemeines Bitterkraut
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago media	Mittlerer Wegerich
Poa pratensis	Wiesenrispe
Potentilla tabernaemontani	Frühlings-Fingerkraut

Botanischer Name	Deutscher Name
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle
Reseda lutea	Gelber Wau
Reseda luteola	Färber-Resede
Rumex acetosa	Großer Sauerampfer
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Seifenkraut
Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene flos-cuculi	Kuckuckslichtnelke
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut
Sinapis arvensis	Acker-Senf
Solidago virgaurea	Gemeine Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Tanacetum corymbosum	Straußblütige Wucherblume
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Thlaspi arvense	Acker-Hellerkaut
Thymus pulegioides	Breitblättriger Thymian
Tragopogon pratensis	Wiesenbocksbart
Trifolium medium	Mittlerer Klee
Valeriana officinalis	Arznei-Baldrian
Verbascum densiflorum	Dichtblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Gewöhnliche Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Vicia sepium	Zaunwicke
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen

Anlage 6c: Mischungen für Förderverfahren „C.3.3 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen“

Mischungen für den Ackerfutterbau
Mischungsvorgabe: mind. 80 Gewichts- % (bis 100 %) Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 20 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6a) (siehe auch Ziffer II C.3.3.3 d.)

	Überjähriger Ackerfutterbau. Saat: Ende Juli bis Anfang September (Hauptfruchtnutzung im Folgejahr)				*Einsömmriger Ackerfutterbau. Saat: März/April*			
	A1		.1	.2	A2	.1		.2
Ploidie	d	t				d	t	
Welsches Weidelgras	30	40	20	6	30			
Einjähriges Weidelgras					15	30	40	10
Persischer Klee								15
Rotklee			8	12				
Aussaatmenge (kg/ha)	30	40	28	18	45	30	40	25

	Mehrjähriger Ackerfutterbau (2 – 5 jährig). Bei Saat April/Mai Blanksaat oder Deckfrucht. Bei Saat Juli/Anf. Aug. nach Getreide als Blanksaat														
	A3	.1	.2	.3	A4	.1		.2		.3		.4		A5	.1
Grundmischung A3						20		15		15		8			
Grundmischung A4							20		15		15		8		
Dt. Weidelgras (DW)	15														
Welsches Weidelgras	10														
Bastardweidelgras (W-Typ*)	10	35													
Bastardweidelgras t			20	8	7										
Rotklee			8	12		5	5			5	5				
Luzerne								10	10	10	10	15	15		
Knaulgras												2	2		
W.schweidel./-schwingel					13										
Wiesenlieschgras					5										
Weißklee					2										
DW früh														9	15
DW mittel														12	15
DW spät														9	
Aussaatmenge (kg/ha)	35	35	28	20	27	25	25	25	25	30	30	25	25	30	30

*) Welsch-Typ
A1: Welsches Weidelgras bringt höchste Erträge. Nutzung: 1 ½ jährig. Ein weiteres Jahr bringt ca. 25 % Mindererträge. Aussaatstärke 30 kg/ha bei diploiden Sorten, bei tetraploiden Sorten je nach Anteil bis 40 kg/ha
A1.1: grasbetonte Mischung, ertragsstark
A1.2: kleebetonte Mischung, N- Startdüngergabe im Frühjahr
A2: gleichmäßig verteilter, hoher Jahresertrag, beide Arten ergänzen sich im Wuchsverhalten
A2.1: Ertragsschwerpunkt 1. + 2. Aufwuchs, Erträge von Niederschlägen abhängig
A2.2: Kleegras hat eine gute Vorfruchtwirkung. Persischer Klee ist einjährig, hat keine hohen Bodenansprüche, liebt Wärme und gute Wasserversorgung, er vermag auch kürzere Trockenzeiten zu überstehen
A3: 2 – 3 Hauptnutzungsjahre, der Deutsch-Weidelgrasanteil macht die Narbe gegenüber A1 + A2 dichter und trittfester. Der Bestand wird nutzungselastischer, nur DW-Sorten der mittleren Reifegruppe
A3.1: ähnlich wie Mischung A 1 aber zur 2 ½ jährigen Nutzung
A3.2: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet
A3.3: frische Standorte, besonders für Grünfütterung, kleebetont
A4: 3 – 4 Hauptnutzungsjahre, frische Standorte, nutzungselastisch, siliergeeignet
A4.1: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet
A4.2: ausgewogene Mischung für trockene und frische Standorte
A4.3: ausgewogene Mischung für frische Standorte
A4.4: kleebetont, trockene, kalkreiche Standorte
A5: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, Nutzung: 3 – 4 – 5 Jahre
A5.1: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, für Sommertrockenlagen, nur tetraploide Sorten einsetzen

Quelle: LLH: Merkblätter Grünlandwirtschaft und Futterbau Heft 19: Mischungs- und Sortenempfehlung Grünland und Ackerfutterbau 2014 – 2015: S. 6–7

Anlage 6d: Mischungen für Förderverfahren „C.2 d Bienengerechter Zwischenfruchtanbau“

Mischungen müssen aus mindestens 4 Mischungspartnern der folgenden Arten bzw. Kulturen bestehen, zusätzlich dürfen noch bis zu 3 Arten aus Anlage 6a in der Mischung enthalten sein. Weitere Arten können nach schriftlicher Genehmigung der zuständigen Bewilligungsstelle Bestandteil der Mischungen sein. Der Anteil einer Art darf in den Mischungen nicht größer als 50 Gewichts-Prozent des Saatgutes sein.		
Leguminosen	**Kruziferen**	**Sonstige**
Ackerbohne	Brauner Senf	Buchweizen
Alexandriner Klee	Gelber Senf	Phacelia / Büschelschön
Blaue Lupine	Ölrettich	Ramtillkraut
Futtererbse	Rübsen	Sonnenblume
Gelbe Lupine	Senf	
Inkarnatklee	Sommerraps	
Persischer Klee	Sommerrübsen	
Saatwicke, Futterwicke	Weißer Senf, Gelbsenf	
Schwedenklee		
Sommerwicke		
Weiße Lupine		

Beispielmischung: Ölrettich 5 kg/ha, Senf 4 kg/ha, Buchweizen 12 kg/ha, Phacelia 3 kg/ha und Sonnenblumen 1 kg/ha (eine solche Mischung ist z. B. anwendbar in Getreidefruchtfolgen vor Mais)

Anlage 7 Kennartenliste und -dokumentation

Anlage 7.1 Kennartenliste

Für das Förderverfahren wurden leicht zu bestimmende „Kennarten“ ausgewählt. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen. Jede Zeile (Nr./Art/Artengruppe) – wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart (ein Bewertungspunkt) gezählt.
Bei Artengruppen und Gattungen sind in Klammern beispielhaft die häufigsten in Frage kommenden Arten aufgeführt.

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name
1	Echtes Labkraut	Galium verum agg.
2	Frauenmantel	Alchemilla spec.
3	Heilziest	Betonica officinalis
4	Sumpfdotterblume	Caltha palustris
5	Trollblume	Trollius europaeus
6	Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg.
7	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
8	Zittergras	Briza media
9	Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias
10	Binsen	Juncus spec. (z. B. Juncus acutiflorus, J. articulatus, J. compressus, J. conglomeratus, J. effusus, J. filiformis, J. inflexus)
11	Flockenblumen	Centaurea spec. (z. B. Centaurea jacea, C. nigra, C. scabiosa, C. stoebe)
12	Gelbblühende Zwergginster	Genista spec. (z. B. Genista pilosa, G. sagittalis, G. tinctoria)
13	Glockenblumen	Campanula spec. (z. B. Campanula glomerata, C. patula, C. rapunculus, C. rotundifolia)
14	Hochwüchsige gelbe Korbblütler mit großen Blüten (Ø >2,5 cm)	z B. Arnica montana, Crepis biennis, Cr. mollis, Inula salicina, Picris hieracioides, Tragopogon dubius, Tragopogon pratensis
15	Johanniskraut	Hypericum spec. (z. B. Hypericum maculatum, H. perforatum, H. tetrapterum)
16	Klappertopf	Rhinanthus spec. (z. B. Rhinanthus alectorolophus, Rh. glacialis, Rh. minor)
17	Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler	(z. B. Lotus corniculatus, L. pedunculatus, Medicago lupulina, Medicago minima, Trifolium campestre, Trifolium dubium)
18	Kleine, niederliegende gelbblühende mit kleinen Blüten (Ø <2 cm)	z. B. Lysimachia nummularia, Potentilla argentea, Potentilla erecta, Potentilla neumanniana (NICHT jedoch Ranunculus repens)
19	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss	Knautia arvensis, Scabiosa canescens, Scabiosa columbaria, Succisa pratensis
20	Kreuzblumen	Polygala spec. (z. B. Polygala amara, P. amarella, P. comosa, P. vulgaris)
21	Mädesüß	Filipendula ulmaria, Filipendula vulgaris
22	Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen	Hieracium spec. (z. B. Hieracium pilosella, H. lactucella)

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name
23	Orchideen	Orchidaceae (z. B. Dactylorhiza majalis, Orchis mascula, Gymnadenia conopsea)
24	Oregano und Thymian	Origanum vulgare, Thymus spec.
25	Primeln	Primula elatior, P. veris
26	Rotblühende Nelken	Dianthus carthusianorum, Dianthus deltoides, Silene flos- cuculi
27	Veilchen	Viola spec. (z. B. Viola canina, V. hirta, V. palustris, V. riviniana, V. reichenbachiana, V. stagnina)
28	Vergissmeinnicht	Myosotis spec. (z. B. Myosotis nemorosa, M. ramosissima, M. scorpioides, M. stricta)
29	Sauergräser und Sauergrasartige	Carex spec. (z. B. Carex acuta, C. acutiformis, C. disticha, C. leporina, C. nigra, C. pallescens, C. panicea, C. vesicaria, C. vulpina), Luzula spec. (z. B. Luzula campestris, Luzula multiflora), Scirpus sylvaticus
30	Teufelskralle	Phyteuma spec. (z. B. Phyteuma nigrum, Ph. orbiculare, Ph. spicatum)
31	Wiesenknopf	Sanguisorba minor, S. officinalis

Anlage 7.2 Dokumentation

A. Erfassungsmethode

Die Erfassung im Gelände erfolgt durch Arterhebung zwei Meter breit entlang der längsten Diagonale (Transekt). Die Diagonale (Transekt) wird im Gelände in drei in etwa gleich lange Abschnitte unterteilt. Jeder Abschnitt wird separat erfasst, d. h. alle vorkommenden Kennarten lt. Kennartenliste (siehe Anlage 7.1) werden entlang des jeweiligen Segments auf der zwei Meter breiten Linie (Transekt) erfasst. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie (Transekt) gewählt werden. Um in den Folgejahren die Erfassung gleichmäßig durchführen zu können, muss für jede Kennartenfläche eine Flächenskizze mit der Begehungslinie (Transekt) erstellt werden. Bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als fünf Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen können Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüschen) vorkommen, mit erfasst werden. Die Kennartenfunde werden durch Ankreuzen in Anlage 7.2 B „HALM-Kennarten-Erfassungsbogen“ dokumentiert.

Zum Nachweis der Kennarten müssen in jedem Verpflichtungsjahr in jedem der drei Transekt-Abschnitte mindestens die Anzahl der Kennarten/Kennartengruppen vorhanden und im „HALM-Kennarten-Erfassungsbogen“ (Anlage 7.2 B) eingetragen sein, die für die abgeschlossene Variante gemäß Ziffer II D.3.1.4 gelten. Dabei müssen innerhalb eines Transekts nicht dieselben Kennarten/Kennartengruppen in allen drei Transekt-Abschnitten vorkommen, sondern in jedem der Transekt-Abschnitte werden jeweils alle Kennarten/Kennartengruppen unabhängig davon gezählt ob die Art/Gruppe in einem weiteren Transekt-Abschnitt des selben Transekts vorkommt.

7.2 B HALM-Kennarten-Erfassungsbogen (M U S T E R)

Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Zuwendungsempfängers/Unternehmens) *Helmut Halm* *Grashalmstraße 1* *33333 Wiesenheim* *PI: 9999999*									
Nr. Schlagnummer/Verpflichtungsjahr	Nr. 304/2014			Nr. 12/2014					
Erhebungsdatum	*1.06.2014*			*16.06.2014*					
HALM-Variante/Kennarten-Anzahl	*A) / 4*			*c) / 8*					
	Abschnitt			**Abschnitt**			**Abschnitt**		
Kennart/Kennartengruppe	**1**	**2**	**3**	**1**	**2**	**3**	**1**	**2**	**3**
1 Echtes Labkraut	✗					✗			
2 Frauenmantel				✗	✗				
3 Heilziest									
4 Sumpfdotterblume									
5 Trollblume									
6 Wiesen-Margerite			✗	✗					
7 Wiesen-Salbei									
8 Zittergras									
9 Zypressen-Wolfsmilch						✗			
10 Binsen									
11 Flockenblumen	✗	✗				✗			
12 Gelbblühende Zwergginster									
13 Glockenblumen	✗	✗		✗					
14 Hochwüchsige gelbe Korbblütler mit großen Blüten (ø > 2,5 cm)		✗	✗	✗	✗				
15 Johanniskraut				✗	✗	✗			
16 Klappertopf									
17 Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler	✗	✗	✗						
18 Kleine, niederliegende gelbblühende mit kleinen Blüten (ø < 2 cm)				✗		✗			
19 Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss				✗	✗	✗			
20 Kreuzblumen									
21 Mädesüß									
22 Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen					✗	✗			
23 Orchideen									
24 Oregano und Thymian						✗			
25 Primeln									
26 Rotblühende Nelken					✗	✗			
27 Veilchen									
28 Vergissmeinnicht	✗								
29 Sauergräser und Sauergrasartige				✗	✗	✗			
30 Teufelskralle				✗					
31 Wiesenknopf		✗	✗		✗				
Summe der Kennarten je Abschnitt	*5*	*5*	*4*	*9*	*8*	*10*			

7.2 B HALM-Kennarten-Erfassungsbogen

Betrieb/Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Zuwendungsempfängers/Unternehmens)									
Nr. Schlagnummer/Verpflichtungsjahr									
Erhebungsdatum									
HALM-Variante/Kennarten-Anzahl									
	Abschnitt			**Abschnitt**			**Abschnitt**		
Kennart/Kennartengruppe	**1**	**2**	**3**	**1**	**2**	**3**	**1**	**2**	**3**
1 Echtes Labkraut									
2 Frauenmantel									
3 Heilziest									
4 Sumpfdotterblume									
5 Trollblume									
6 Wiesen-Margerite									
7 Wiesen-Salbei									
8 Zittergras									
9 Zypressen-Wolfsmilch									
10 Binsen									
11 Flockenblumen									
12 Gelbblühende Zwergginster									
13 Glockenblumen									
14 Hochwüchsige gelbe Korbblütler mit großen Blüten (ø > 2,5 cm)									
15 Johanniskraut									
16 Klappertopf									
17 Kleine gelbe, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblütler									
18 Kleine, niederliegende gelbblühende mit kleinen Blüten (ø < 2 cm)									
19 Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss									
20 Kreuzblumen									
21 Mädesüß									
22 Kleine Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen									
23 Orchideen									
24 Oregano und Thymian									
25 Primeln									
26 Rotblühende Nelken									
27 Veilchen									
28 Vergissmeinnicht									
29 Sauergräser und Sauergrasartige									
30 Teufelskralle									
31 Wiesenknopf									
Summe der Kennarten je Abschnitt									

Anlage 8 Obstbaumsortenliste

Diese Obstbaumsortenliste enthält Sorten für alle Obstarten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. regional typisch, geringe Anfälligkeit bezüglich Pflanzenkrankheiten/Schädlingen etc.) für die Nachpflanzung in Streuobstbeständen in Hessen als besonders empfehlenswert eingestuft sind.

Es können auch Obstbaumsorten gepflanzt werden, die nicht in der unten stehenden Obstbaumsortenliste aufgeführt sind. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung der Obstbaumsorte durch die zuständige Bewilligungsstelle notwendig. Potenziell genehmigungsfähig sind alle Sorten, die regional typisch und/oder an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasst sind.

Apfel

Adams Parmäne
Adersleber Kalvill
Alantapfel
Alkmene
Allendorfer Rosenapfel
Allington Pepping
Ananasrenette
Anhalter
Auralia
Ausbacher Roter
Batullenapfel
Baumanns Renette
Berkersheimer Roter
Berner Rosenapfel
Biesterfelder Renette
Bischofsmütze
Bismarckapfel Bittenfelder
Blauacher Wädenswil
Boikenapfel
Börtliner Weinapfel
Brauner Matapfel
Brettacher (Gewürzapfel)
Bulcher
Carpentin
Cellini
Champagner Renette
Cox Pomona
Damasonrenette
Danziger Kantapfel
Ditzels Rosenapfel
Doppelter Prinzenapfel
Dorheimer Streifling
Dülmener (Herbst)Rosenapfel
Edelborsdorfer
Eifeler Rambur
Engelsberger
Englische Spitalrenette
Erbachhofer Weinapfel
Ernst Bosch
Erwin Bauer
Externtaler Katzenkopf
Fey´s Rekord
Fießer´s Erstling
Finkenwerder Herbstprinz
Florina
Französische Goldrenette
Freiherr von Berlepsch
Gacksapfel
Galloway Pepping
Gascoynes Scharlachroter
Geflammter Kardinal
Geheimrat Dr. Oldenburg
Gehrers Rambur
Gelber Bellefleur
Gelber Edelapfel
Gelber Richard
Gestreifter Matapfel
Gewürzluiken
Gloria Mundi
Goldparmäne
Goldrenette aus Blenheim
Grahams Jubiläumsapfel
Graue Französische Renette
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Große Kasseler Renette
Grünapfel
Grüner Fürstenapfel
Grüner Stettiner
Hanauer Bischofsmütze
Harberts Renette
Hadelner Rotfranch
Hartapfel
Hauxapfel
Herrenapfel
Hessische Tiefenblüte
Heuchelheimer Schneeapfel
Hilde
Hildesheimer Goldrenette
Himbacher Grüner
Himbeerapfel aus Holovous
Hochzeitsapfel
Holsteiner Cox
Horneburger Pfannkuchenapfel
Ingrid Marie
Jägers Renette
Jakob Fischer
Jakob Lebel
James Grieve
Jonagold
Kaiser Alexander
Kaiser Wilhelm
Kanadarenette
Kardinal Bea
Klarapfel
Kloppenheimer Streifling
Königinapfel
Königlicher Kurzstiel
Königsrenette aus Jersey
Korbacher Edelrenette
Korbiniansapfel
Körler Edelapfel
Kronprinz Rudolf
Krügers Dickstiel
Landsberger Renette
Langelandapfel
Langenhainer Würzapfel
Langer Grüner Gulderling
Lausitzer Nelkenapfel
Laxtons Superb
Linsenhofer Renette
Lohrer Rambur
Luxemburger Renette
Luxemburger Triumph
Martens Sämling
Martini
Maunzenapfel
Melrose
Mensfelder Glanzrenette
Metzrenette
Minister von Hammerstein
Mutterapfel
Naumburger Schafsnase
Notarisapfel
Oberdiecks Renette
Oberkaufunger Renette
Oberländer Himbeerapfel
Öhringer Blutstreifling
Ontario
Orléansrenette
Osnabrücker Renette
Parkers Pepping
Pommerscher Krumstiel
Porzenapfel
Prinz Albrecht von Preußen
Prinzenapfel
Purpurroter Cousinot
Reka Remo
Retina
Rewena
Rheinische Schafsnase
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Winterrambur
Ribston Pepping
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Astrachan
Roter Bellefleur
Roter Berlepsch
Roter Boskoop
Roter Eiserapfel
Roter Herbstkalvill
Roter Jungfernapfel
Roter Metternich
Rote Sternrenette
Roter Trierer Weinapfel
Rote Walze
Rubinola -S-
Ruhm aus Kelsterbach
Ruhm aus Kirchwerder
Schöner aus Bath
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Herrnhut
Schöner aus Nordhausen
Schöner aus Wiedenbrück
Schöner aus Wiltshire
Schweizer Orangenapfel
Seestermüher Zitronenapfel
Siebenschläfer
Signe Tillisch

Sommerzimtapfel
Sonnenwirtsapfel
Spitzrabau
Spätblühender Taffetapfel
Steinbacher
Stina Lohmann
Strauwalds neue Goldparmäne
Süßrenette Niedererlenbach
Topaz
Transparent aus Croncels
Trendelburger Kalvill
Twister Apfel
Vaterapfel Waldecker
Nr. 1
Waldgirmeser Herrnapfel
Weilburger
Weißer Astrachan
Weißer Klarapfel
Weißer Matapfel
Weißer Winterglockenapfel
Weißer Winterkalvill
Weißer Wintertaffetapfel
Welschisner
Westfälische Tiefenblüte
Winterbananenapfel
Winterprinzenapfel
Winterzitronenapfel
Wörbers Rambur
Zabergäu Renette
Zuccalmaglios Renette

Birne
Alexander Lucas
Amanlis Butterbirne
Bayrische Weinbirne
Blumenbachs Butterbirne
Boc's Flaschenbirne
Bunte Julibirne
Champagnerbratbirne
Clairgeau's Butterbirne
Clapps Liebling
Conference
Diels Butterbirne
Doppelte Philippsbirne
Frau Luise Goethe
Frühe von Trevoux
Gelbmöstler
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Großer Franz. Katzenkopf
Grünberger Riesenbirne (St. Remy)
Gute Graue
Gute Luise
Hofratsbirne
Josephine von Mecheln
Kerwebirn
Kuhfuß
Köstliche von Charneux
Madame Verté Mollebusch
Neue Poiteau
Nordhäuser Winterforelle
Pastorenbirne
Prinzessin Marianne
Rote Bergamotte
Rudolf Goethe
Schweizer Wasserbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Tongern
Vereinsdechantsbirne
Volkmarser Birne
Williams Christ
Sommer-Zuckerbirne

Quitte
Bereczki (Birnenquitte)
Konstantinopler Apfelquitte
Portugiesische (Birnenquitte)
Robusta (Birnenquitte)
Vranja (Birnenquitte)

Walnuss
Walnuss (Sämling)
Walnuss (Veredelung Nr. 26)

Pflaume, Zwetsche, Reneklode, Mirabelle
Anna Späth (Zwetsche)
Bellamira (Mirabelle)
Brühler Frühzwetsche
Cacaks Beste (Zwetsche)
Cacaks Frühe (Zwetsche)
Cacaks Schöne (Zwetsche)
Chrudimer (Zwetsche)
Czernowitzer (Zwetsche)
Elena (Zwetsche)
Ersinger Frühzwetsche
Flotows Mirabelle
Gelbe Hauszwetsche
Graf Althans Reneklode
Große Grüne Reneklode
Hauszwetsche in Typen
Hanita (Zwetsche)
Herman (Zwetsche)
Italienische Zwetschge
Jojo
Mirabelle aus Metz (Gelbe M.)
Miragrande Nancy Mirabelle
Ontariopflaume
Opal (Pflaume)
Ortenauer (Zwetsche)
Oullins Reneklode
President Pflaume
Ruth Gerstetter (Zwetsche)
Sanctus Hubertus (Pflaume)
Schöne aus Löwen (Pflaume)
Stanley (Zwetsche)
The Czar (Pflaume)
Top (Zwetsche)
Valjevka (Zwetsche)
Königin Viktoria (Pflaume)
Wangenheimer Frühzwetsche
Zimmers Frühszwetsche
Zibarte (Wildpflaume)

Kirsche
Bernhard Nette
Burlat
Büttners Rote Knorpelkirsche
Coburger Maiherzkirsche
Czengödi (Sauerkirsche)
Dolleseppler (Brennkirsche)
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Favorit (Sauerkirsche)
Feuerbacher Braune
Flamentiner
Frühe Rote Meckenheimer
Geisepitter
Große Prinzessinkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Heimanns Rubinweichsel (Sauerkirsche)
Karneol (Sauerkirsche)
Kassins Frühe
Knauffs Schwarze
Kordia
Koröser Weichselkirsche (Sauerkirsche)
Lapins
Ludwigs Frühe Maibigarreau
Morellenfeuer (Sauerkirsche)
Morina (Sauerkirsche)
Offenburger Schüttler (Brennkirsche)
Oktavia
Regina
Ritterkirsche (Brennkirsche)
Sam Schattenmorelle (Sauerkirsche)
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Schwarzer Falter
Souvenir des Charmes
Star
Stella
Sunburst
Van
Vowi (Sauerkirsche)
Wils Frühe
Werdersche Braune

Sonstige
Aprikose in Sorten
Apfelbeere
Edel-Eberesche in Typen
Elsbeere
Esskastanie in Sorten
Holzapfel
Holzbirne
Mandel in Sorten
Mehlbeere
Mispel in Sorten
Pfirsich in Sorten
Schwarze und Weiße Maulbeere
Speierling in Typen

Anlage 9.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

Berechnung NSL-Prämiensatz

Ein NSL-Baustein ist eine Verpflichtung, die einer bestimmten Spalte und Stufe in der unten stehenden Tabelle zugeordnet ist. Die NSL-Bausteine dürfen bis zur maximalen Prämiensatz-Summe von 270 €/ha (NSL) kombiniert werden. Kombinationen, die diese Summe überschreiten, sind nicht zulässig.

Kombinierbarkeit NSL:

Aus jeder Themen-Spalte (1 bis 6) darf jeweils nur ein NSL-Baustein gewählt werden. Nicht erlaubt sind Kombinationen von HALM D.2 mit Spalte 6 „Gelegeschutz/zeitl. Pflegeeinschränkung“ sowie Kombinationen von Spalte 4 „Schaf-/Ziegenbeweidung“ und Spalte 5 „Beweidung (alle Raufutterfresser)“. Die anderen NSL-Bausteine dürfen, soweit fachlich sinnvoll, kombiniert werden.

Prämiensatz	**Zuwendungsbestimmungen – Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung unten stehender Bestimmungen**					
Spalte Stufe	**1 Termin**	**2 Technik**	**3 Schonflächen/Altgrasstreifen**	**4 Schaf-/Ziegenbeweidung**	**5 Beweidung (alle Raufutterfresser)**	**6 Gelegeschutz / zeitl. Pflegeeinschränkung**
Stufe 1 60 € / ha	früheste Nutzung ab 1.6.[3] (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.6. und 30.6. liegen)	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder – Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik (z. B. Balkenmäher) – Stufe 1 oder – maschinelle Nachpflege auf Weidefläche (maschinell mähbare Gesamtfläche)	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche[1, 2]): a) wird bei 1. Nutzung stehen gelassen (Schonstreifen/-fläche) oder b) muss bis zu bestimmtem Termin [Tag.Monat] genutzt sein (Frühmahdstreifen/-fläche)	– Mobile Koppelhaltung (Mobilzaun): – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) – Hütebeweidung statt Kopplung zulässig Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Ausschluss Portionsweide (Schlaggröße mind. 1 Hektar); – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 4 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende], in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatzdichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen[3;]
Stufe 2 90 € / ha	früheste Nutzung ab 1.7.[3] (festgelegter Termin [Tag.Monat] muss zwischen 1.7. und 31.7. liegen)	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder – Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik – Stufe 2	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche 1) dürfen vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres (im letzten Verpflichtungsjahr nur bis 31.12.) nicht genutzt werden – Jährlicher Wechsel der Schonfläche	– Hütebeweidung, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter), – Verbot der Pferchung - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Großflächige Koppelbeweidung – mind. 5 Hektar ohne Zwischenzäune; – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- u. Mineralfutter) - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen ab [Tag.Monat – Anfang] (um ca. 8 Wochen) auf Zeit nach dem [Tag.Monat – Ende]; in diesem Zeitraum max. 1,5 RGV/ha Besatz-dichte; kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen und Mähen[3]
Stufe 3 150 € / ha	früheste Nutzung ab 1.8.[3] oder Kombination von 2. Terminen (erste Nutzung bis spätestens [Tag. Monat] und 2. Nutzung frühestens ab 1.9. [Tag.Monat])	– Zusatzaufwand zur Bekämpfung/Erhaltung von (un)erwünschten Pflanzen(arten) oder – Einsatz sonstiger aufwändiger Spezialtechnik – Stufe 3	Mind. 5 % (bis max. 25 %) des Schlages (in Form einer einzigen zusammenhängenden Fläche[1]) zwei Jahre vom 1.4. bis 31.3. des übernächsten Jahres nicht nutzen, im letzten Verpflichtungsjahr nur 1 Jahr und Nutzung ab 31.12. zulässig.	– Multi-Spezies-Hüte-Beweidung – mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5 bis 1.10, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter); – Verbot der Pferchung - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen) zwischen 1.5 bis 1.10	– Multi-Spezies-Beweidung – in großflächiger mind 10 Hektar Koppel – ohne Zwischenzäune; – mit mind. 10 % zusätzlicher Weidetierart (Stückzahl) während jeder Beweidung vom 1.5 bis 1.10, – ohne Zufütterung vom 1.5. bis 1.10. (außer Lock- und Mineralfutter) - Keine Mahd (außer Nachmahd /-mulchen)	1. Verschiebung Zeitraum Pflegemaßnahmen auf Zeit nach dem [Tag.April oder Mai oder Juni - spätester vereinbarer Tag 15. Juni] bis zu diesem Termin kein Walzen, Striegeln, Schleppen, Eggen, Beweiden und Mähen und gleichzeitig 2. Keine Nutzung/Mulchen nach dem [Tag. August od. September]

Sonstige Bestimmungen:

[1] möglichst Anlage in Form eines Streifens

[2] Jährlicher Wechsel des Streifens/der Schonfläche sollte erfolgen;

[3] Frühmahdstreifen – mit entsprechendem Abschluss NSL Stufe 1 – sind auf der selben Fläche zulässig

Weitere sonstige Bestimmungen können im Zuwendungsbescheid formuliert sein

Kurzbezeichnungen der NSL-Bausteine (Zuwendungsbestimmungen siehe oben stehende Tabelle)

Spalte Stufe	**1** **Termin**	**2** **Technik**	**3** **Schonflächen/Altgrasstreifen**	**4** **Schaf-/Ziegenbeweidung**	**5** **Beweidung** **(alle Raufutterfresser)**	**6** **Gelegeschutz/** **zeitl. Pflegeeinschränkung**
Stufe 1 60 € / ha	Termin 1	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 1 Spezialtechnik 1 Nachmahd Weidefläche	Erstaufwuchs-Schonfläche Frühmahdfläche	Mobile Koppelhaltung	Ausschluss Portionsweide	Gelegeschutz 1
Stufe 2 90 € / ha	Termin 2	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 2 Spezialtechnik 2	1-jährige Schonfläche	Hütebeweidung	Großflächige Koppelbeweidung	Gelegeschutz 2
Stufe 3 150 € / ha	Termin 3 Terminkombination	mechanische Bekämpfung/ Erhaltung Pflanzen 3 Spezialtechnik 3	2- jährige Schonfläche	Multi-Spezies-Hüte- Beweidung	Großflächige Multi- Spezies-Beweidung	Bewirtschaftungs- Zeitfenster[1]

[1] NSL v. a. zum Erhalt der FFH-Nachtfalterart „Haarstrangwurzeleule“

Anlage 9.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland (ABO)

Code		Biotop-/Lebensraumtypen
HB	LRT	
03.00		Streuobst (soweit aus Arten- bzw. Naturschutzgründen vorrangig)
04.10		Quellbereiche
	7220	Kalktuffquellen
05.00		Röhrichte, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Seggensümpfe
	3130	Oligo- bis mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Fluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer
	3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern [Einjährige Vegetation der schlammigen Ufer an Flüssen (Bidention pp. Chenopodion rubri pp.)]
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
	7230	Kalkreiche Niedermoore bei Vorkommen von Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae fällt der Biotoptyp unter 7210
06.51		Sandtrockenrasen
	2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]
	6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.52		Magerrasen basenreicher Standorte
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
	6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
06.53		Magerrasen saurer Standorte
06.54		Borstgrasrasen
	6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
	6510	Flachlandmähwiese
	6520	Bergmähwiese
06.55		Zwergstrauchheiden
	2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]
	2320	Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
	4030	Trockene europäische Heiden
	5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen
07.00		Salzwiesen
	1340	Salzwiesen im Binnenland
08.00		Moore
	4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
	7110	Naturnahe lebende Hochmoore
	7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
	7150	Senken mit Torfmoorsubstraten
11.11		Äcker basenreicher Standorte (z.B. Kalkäcker)
11.12		Äcker mittlerer Standorte
11.13		Äcker auf sandigen und flachgründigen Böden
11.21		Rebfluren extensiv genutzt (z.B. terrassiert, kleinflächig parzelliert, Steilhänge)

Offenland-Habitate von Arten gemäß der Anhänge II und IV (V) der FFH-RL sowie Arten der VS-RL

Offenland-Habitate und Standorte insbesondere folgender Arten:

Arnica montana	Arnika	Anhang V FFH-RL
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	Anhang II FFH-RL
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Anhang II FFH-RL
Bufo calamita	Kreuzkröte	Anhang IV FFH-RL
Bufo viridis	Wechselkröte	Anhang IV FFH-RL
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	Anhang II FFH-RL
Cricetus cricetus	Feldhamster	Anhang IV FFH-RL
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Anhänge II und IV FFH-RL
Elaphe longissima	Äskulapnatter	Anhang IV FFH-RL
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Anhänge II und IV FFH-RL
Eurodryas aurinia	Skabiosen Scheckenfalter	Anhang II FFH-RL
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	Anhänge II und IV FFH-RL
Hyla arborea	Laubfrosch	Anhang IV FFH-RL
Jurinea cyanoides	Sandsilberscharte	Anhänge II und IV FFH-RL
Lacerta viridis	Smaragdeidechse	Anhang IV FFH-RL
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Anhang II FFH-RL
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Anhänge II und IV FFH-RL
Maculinea arion	Thymian-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhang IV FFH-RL
Notothylas orbicularis	Kugelhornmoos	Anhang II FFH-RL
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	Anhang II FFH-RL
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Anhang IV FFH-RL
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Anhang IV FFH-RL
Rana arvalis	Moorfrosch	Anhang IV FFH-RL
Unio crassus crassus	Bachmuschel	Anhang IV FFH-RL

Offenland-Habitate insbesondere der nach VS-RL geschützten Vogelarten:

Alauda arvensis	Feldlerche	Artikel 4(2) VSR
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Artikel 4(2) VSR
Athene noctua	Steinkauz	Artikel 4(2) VSR
Ciconia ciconia	Weißstorch	Anhang I VSR
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Anhang I VSR
Coturnix coturnix	Wachtel	Artikel 4(2) VSR
Gallinago gallinago	Bekassine	Artikel 4(2) VSR
Jynx torquilla	Wendehals	Artikel 4(2) VSR
Lanius excubitor	Raubwürger	Artikel 4(2) VSR
Limosa limosa	Uferschnepfe	Artikel 4(2) VSR
Locustella naevia	Feldschwirl	Artikel 4(2) VSR
Miliaria calandra	Grauammer	Artikel 4(2) VSR
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Artikel 4(2) VSR
Perdix perdix	Rebhuhn	Artikel 4(2) VSR
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Artikel 4(2) VSR
Porzana porzana	Tüpfelralle/-sumpfhuhn	Anhang I VSR
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Artikel 4(2) VSR
Upupa epops	Wiedehopf	Artikel 4(2) VSR
Vanellus vanellus	Kiebitz	Artikel 4(2) VSR

Anlage 10 Definitionen und Abkürzungen

Begriff/Abkürzung	Beschreibung
Ackerschlagkartei	siehe Schlagkartei
AGZ	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
Art.	Artikel
Auswahlkriterien	Objektive Bestimmungsfaktoren zur Auswahl der Anträge/Flächen, die am besten geeignet sind, um die Programmziele zu erreichen
Bestandsbuch	Aufzeichnungen/Register aus dem eindeutig die Identität der Tiere und Haltedauer jeweils einer Tierart/-gruppe in dem Betrieb des Zuwendungsempfängers hervorgeht
Bewilligungsstelle	Für Landwirtschaftsförderung zuständige Fachdienste der Landkreise, das für Weinbauförderung zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Darmstadt (nur Förderverfahren E.1 und E.3) sowie das Regierungspräsidium Gießen (nur Förderverfahren G.2)
Betrieb	Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktions- einheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
Biotop	Lebensraum einer Lebensgemeinschaft bzw. von Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und/oder Tierarten
Biotoptyp	Durch bestimmte Pflanzen- und Tiergesellschaften gekennzeichneter Lebensraum
CC (Cross-Compliance)	Verbindliche Anforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Dauerkultur	Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge
Driesche	Weinberg, in dem die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis (Pflanzenschutz, Stock- und Bodenpflege, Rebschnitt) unterblieben ist
Düngemittel	Düngemittel im Sinne dieser Richtlinien sind organische und mineralische Düngemittel, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Bioabfälle und Gemische im Sinne des § 1 der Bioabfallverordnung in der gültigen Fassung. (Zu den Mineralischen Düngemitteln gehören Düngemittel, die einen oder mehrere Pflanzennährstoffe wie Stickstoff, Phosphat, Kali, Kalk, Schwefel oder Magnesium aus mineralischem oder synthetischem Ursprung in anorganischer Bindung enthalten)
ELER-VO	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet	Gebiet, das auf Grundlage der FFH-RL für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ausgewiesen wurde
FFH-Maßnahmenplan	Für jedes FFH-Gebiet gibt es Erhaltungsziele, die sich an den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten orientieren. Zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind in Plänen festzulegen
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Flächennutzung im Umweltinteresse	Ökologische Vorrangflächen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis, der Teil des Gemeinsamen Antrags ist
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAK-Fördergrundsätze	Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gefördert, für die bundeseinheitliche Grundsätze anzuwenden sind
gem.	gemäß
Gemeinsamer Antrag	Beihilfe- und Zahlungsantrag gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
GV / GVE	Großvieheinheit (vgl. Anlage 11)
ha	Hektar (10.000 Quadratmeter)
HB	Hessische Biotopkartierung
Habitat	Charakteristischer Standort, den eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart besiedelt
HALM-Landesausschuss	Gremium mit Vertretern aller Bewilligungsstellen, der EU-Zahlstelle und Fachstellen des Landes; es tritt regelmäßig zusammen und berät oder beschließt über Sachverhalte zu Umsetzung der HALM-Richtlinien
HALM-Layer	Thematische Bewertungskarten, die als Auswahlkriterien herangezogen werden und Teil von Maßnahmenkulissen sind (vgl. Anlage 5) (siehe auch www.HALM.Hesse.de)
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (2007 bis 2014)

HIT-Datenbank	Herkunfts- und Informationssystem Tiere
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013
Kalenderwoche	Das Jahr umfasst mindestens 52 durchnummerierte Kalenderwochen (KW). Die erste Kalenderwoche ist die, die den 4. Januar enthält (sie kann 4 bis 7 Tage lang sein). Der letzte Tag jeder Kalenderwoche ist der Sonntag
Kennarten	im Sinne der HALM Richtlinie: Leicht zu bestimmende Grünlandarten bzw. Artengruppen. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen
Kleinstunternehmen; kleine Unternehmen; mittlere Unternehmen	Kleinstunternehmen: unter 10 Beschäftigte sowie entweder 2 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 2 Mio. € Bilanzsumme oder weniger; kleine Unternehmen: unter 50 Beschäftigte sowie entweder 10 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 10 Mio. € Bilanzsumme oder weniger; mittlere Unternehmen: unter 250 Beschäftigte sowie entweder 50 Mio. € oder weniger Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme oder weniger
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
Kulturgruppe	Flächen, für die im Rahmen eines Förderverfahrens der gleiche Zuwendungsbetrag pro Hektar und Jahr gezahlt wird
LHO	Landeshaushaltsordnung
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Melioration	Maßnahmen zur Urbarbmachung ungenutzten Bodens und/oder zur Verbesserung der Bodenqualität für landwirtschaftliche Nutzungen. Zu den Verfahren der Melioration gehören u. a. die Entwässerung, die Bewässerung des Bodens, die Eindeichung, die Einebnung zum Zweck der maschinellen Bewirtschaftbarkeit, das Aufbringen von Bodensubstraten, Kalk oder Humus sowie die Kultivierung von landwirtschaftlich bis dato ungenutztem Land. Nicht dazu gehören Bodenordnungsverfahren wie die Flurbereinigung.
NSL	Naturschutzfachliche Sonderleistungen
Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel im Sinne der Richtlinie sind Herbizide, Insektizide, Rodentizide, Fungizide und Pheromonpräparate
Population	Eine Gruppe von Individuen derselben Tier- oder Pflanzenart, die in einem bestimmtem räumlich begrenztem Gebiet leben, sich miteinander fortpflanzen und über mehrere Generationen genetisch (über Fortpflanzung) verbunden sind.
RGV	Raufutter fressende Großvieheinheit (vgl. Anlage 11)
Schlag	(= Bruttoschlag) Eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der Landesstelle vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode beantragt wird
Schlagkartei	Chronologische Dokumentation (Datumsangabe) aller Bewirtschaftungsmaßnahmen auf dem Schlag, insbesondere Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Bestellung, Ernte und ggf. Beweidung (Tierart, Tierzahl, Zeitraum)
Schlagnummer	Eindeutige Kennzeichnung eines Schlages, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist
StAnz	Staatsanzeiger
Streuobstwiesen	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Hochstamm-Obstbäumen (Kernobst, Steinobst, Schalenobst) als Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen
Transekt	Begehungslinie im Gelände, die zur Kartierung der Pflanzen ausgewählt wurde, um Veränderungen in der Zusammensetzung der Vegetation (Art und/oder Anzahl der Pflanzenarten) in einem bestimmten Gebiet zu untersuchen
Verpflichtungsjahr	Jahr in dem der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und für das der Auszahlungsantrag gem. Ziffer III 1.2. gestellt wird
Verpflichtungszeitraum	Der Verpflichtungszeitraum beginnt an dem Tag, von dem an der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss und endet an dem auf Grundlage dieser Richtlinien (Ziffer I.3.) für das jeweilige Förderverfahren bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegtem Tag, bis zu dem diese Verpflichtungen vom Zuwendungsempfänger eingehalten werden müssen
Verwendungsnachweis	Zuwendungsantrag nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Auszahlungsantrag der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie der FNN

Verpflichtungsumfang	Größe der Fläche auf der der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen nach diesen Richtlinien auf Grundlage seines Zuwendungsbescheids erfüllen muss
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VO	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.)
Zuwendungs-bestimmungen	Zuwendungsbestimmungen sind alle für die jeweiligen Förderverfahren gemäß Ziffer II eingegangenen Verpflichtungen und sonstige für die einzelnen Förderverfahren getroffenen Bestimmungen gemäß Ziffer II sowie sich aus den Anlagen zu diesen Richtlinien für die einzelnen Förderverfahren ergebenden Bestimmungen

Anlage 11 RGV-/GV-Berechnungsschlüssel

Kategorie	GV	RGV
Rinder unter 6 Monate	0,400	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000	1,000
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,000	1,000
Schafe und Ziegen	0,150	0,150
Damwild, 1 Jahr und älter*	0,100	0,100
Mastschweine, Zuchteber	0,300	
Zuchtsauen	0,500	
Legehennen	0,014	
Sonstiges Geflügel	0,03	

*vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission

Anlage 12 Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen

(vormals „Leitlinien zum umweltschonenden Weinbau“)

Vorbemerkung

Der Steillagenweinbau stellt ein wichtiges landschaftsprägendes Element in den hessischen Weinanbaugebieten - Rheingau und Hessische Bergstraße - dar. Die hessischen Weinbausteillagen bilden durch ihre kleinräumige Strukturierung und lokal ausgeprägte ökologische Nischen wie Felselemente, Hecken- und Saumstrukturen sowie Böschungsstreifen und historische Trockenmauern ein wertvolles Agrarökosystem. Eine umweltschonende Bewirtschaftung der Steillagenweinberge, im Sinne der vorliegenden Grundsätze, ist notwendig für den dauerhaften Erhalt wertvoller Lebensräume für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist der Erhalt der Steillagenflächen durch angepasste Landnutzung unter Einhaltung besonders umweltschonender und nachhaltiger Anbaumethoden. Die Anforderungen gehen dabei über die obligatorischen Grundanforderungen der Europäischen Union (Cross-Compliance Verpflichtungen und Mindesttätigkeiten) und des nationalen Fachrechts (z. B. Sachkundeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Düngeverordnung etc.) hinaus. Die obligatorischen Grundanforderungen sind dabei jeweils im gesamten Betrieb einzuhalten.

Nachfolgend werden die besonderen und weitergehenden Anforderungen für die Bewirtschaftung der Steillagenflächen im Einzelnen dargestellt. Diese sind von den Teilnehmern im Förderprogramm zur „Erhaltung des Weinbaus in Steillagen“ auf allen Steillagenflächen (> 30 % Hangneigung) verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung wird jährlich stichprobenartig im Rahmen systematischer Kontrollen in den teilnehmenden Betrieben kontrolliert.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

S1. Hecken, Bäume, Mauern, Steinhalden etc. sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

S2. Das Freihalten der Mauern darf nicht durch den Einsatz von Herbiziden erfolgen.

S3. Die Neuerrichtung und Instandhaltung von Mauern hat als Trocken- oder Natursteinmauer (Mauer aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen) zu erfolgen.

2. Bodenpflege und Begrünung

B1. In Ertragsanlagen (nach dem 4. Standjahr) darf in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres keine mechanische Bodenbearbeitung des Zwischenzeilenbereichs vorgenommen werden.

B2. Junganlagen (1. bis 4. Standjahr) sind in der Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres im Zwischenzeilenbereich zu begrünen. Zulässig ist die Begrünung durch Einsaat einer Begrünungspflanze oder einer Begrünungspflanzenmischung. Sofern aus der Begrünungseinsaat im Einzelfall keine ausreichende Bodenbedeckung hervorgeht, ist eine Bodenabdeckung mit geeignetem organischem Material vorzunehmen (z. B. Rindenmulch, Stroh).

B3. Steillagen, die innerhalb des Teilnahmezeitraumes gerodet werden und bis zur Wiederanpflanzung brach liegen, sind ganzjährig durch Begrünungseinsaat vor Erosion zu schützen. Falls erforderlich, sind Pflegemaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (1. April bis 15. Juli) durchzuführen.

B4. Im Falle augenscheinlicher Bodenabträge durch Erosion sind unverzüglich standortbezogene erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen und das abgetragene Bodenmaterial zu ersetzen. Hierzu darf ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches nicht dem Dünge- oder Abfallrecht unterliegt. Das Aufbringen des Materials auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht, muss schadlos, nützlich und ordnungsgemäß erfolgen. Flächiger Bodenauftrag und die Ausbringung von Mengen über 600 m³ sind nur nach Genehmigung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zulässig.

3. Herbizideinsatz

H1. Der ganzflächige Einsatz von Herbiziden ist verboten, wobei in Teilflächen zur Bekämpfung von Wurzelunkräutern auch eine Behandlung über die gesamte Zeilenbreite zulässig ist.

H2. Zulässig ist ausschließlich die Anwendung lokal oder systemisch wirksamer Blattherbizide.

H3. Der Einsatz von Herbiziden ist unabhängig vom ausgebrachten Wirkstoff auf maximal zwei Behandlungen jährlich beschränkt. Der Einsatz ist zu dokumentieren.

H4. In der vegetationslosen Zeit vom 15. September eines Jahres bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres ist der Herbizideinsatz verboten.

4. Düngung

D1. Im Abstand von fünf Jahren sind Bodenuntersuchungen bezüglich der Hauptnährstoffgehalte (P, K, Mg, Ca) sowie auf Bor und Humusgehalt vorgeschrieben. Die Bodenuntersuchungen sind für alle bestockten und vorrübergehend unbestockten Steillagenflächen durchzuführen. Räumlich zusammenhängende und im Hinblick auf die Bodenart und -struktur vergleichbare Parzellen eines Bewirtschafters können zu größeren Schlägen bis zur Gesamtgröße von 1 ha zusammengefasst werden.

D2. Spätestens zum Ende des ersten Teilnahmejahres müssen für alle bestockten und vorübergehend unbestockten Steillagenflächen gültige Bodenuntersuchungsergebnisse vorliegen.

D3. Ein jährlicher gesamtbetrieblicher Nährstoffvergleich (Düngebilanz) nach Maßgabe der DüV § 5 ist für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphat verpflichtend zu führen. Der Nährstoffvergleich hat, über diese Grundanforderungen hinaus, auch die Nährstoffe Kali und Magnesium zu berücksichtigen.

D4. Eine jährliche gesamtbetriebliche Humusbilanzierung ist nach Maßgabe der Weinbaufachbehörde verpflichtend zu führen.

D5. Der Stickstoff-Düngungsbedarf der Steillagenflächen ist jährlich zu ermitteln. Die Bemessung der N-Düngung kann entweder durch Untersuchung des Bodens (EUF- oder N-min-Methode), die Übernahme von Vergleichswerten oder durch die Anwendung von Schätz- und Berechnungsverfahren erfolgen.

D6. Die Stickstoffdüngung der Reben mit mineralischen N-Düngemitteln darf ausschließlich in der Zeit beim Austrieb (Rebstadium 11-16) oder nach der Blüte (Rebstadium 71-75) erfolgen.

D7. Ohne aktuelle Bodenuntersuchung (EUF- oder N-min-Methode) ist die Ausbringung auf 40 kg/ha Reinstickstoff durch mineralische N-Düngemittel beschränkt.

D8. Organische Düngemittel (insbesondere Kompost) dürfen nur ausgebracht werden, wenn deren Nährstoffgehalte bekannt sind und diese durch eigene Untersuchung oder durch Untersuchung eines Dritten nachgewiesen werden. Im eigenen Betrieb gewonnene Wirtschaftsdünger dürfen abweichend ohne vorherige Analyse ausgebracht und gem. den einschlägigen Nährstofftabellen bilanziert werden.

D9. Die Ausbringmenge der organischen Düngemittel wird begrenzt durch einen Gesamtgehalt an Stickstoff von 140 kg N/ha alle 3 Jahre.

D10. Beim Einsatz organischer Düngemittel sind sämtliche Nährstoffe in der Dünge- und Humusbilanzierung gem. D3 - D5 zu berücksichtigen.

D11. Organische Düngemittel dürfen nur im Zeitraum zwischen Austrieb (Rebstadium 11-16) und abgehender Blüte (Rebstadium 67-69) ausgebracht werden; ausgenommen von dieser Regelung sind Stroh und Rindenmulch oder -kompost. Trester dürfen abweichend nach der Weinlese als dünne Auflage auf begrünten Böden ausgebracht werden.

D12. Kieselgurhaltige Düngemittel sind nach der Ausbringung sofort einzuarbeiten. Die Ausbringung im trockenen Zustand ist verboten.

5. Pflanzenschutz

P1. Zur Bekämpfung pilzlicher Krankheiten dürfen ausschließlich raubmilbenschonende und nicht bienengefährliche Fungizide ausgebracht werden.

P2. Zur Bekämpfung tierischer Schädlinge dürfen ausschließlich nützlingsschonende und spezifisch wirksame Insektizide und Akarizide ausgebracht werden.

P3. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen tierische Schädlinge darf erst nach dokumentiertem Überschreiten der jeweiligen Schadschwelle bzw. nach Warnaufruf durch die Weinbaufachbehörde erfolgen.

P4. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsauflagen im Bereich des Naturhaushalts Grundwasser (NG 237;NG 413) ist verboten.

P5. Zur Bekämpfung des Traubenwicklers ist der Einsatz der Pheromonverwirrmethode obligatorisch vorgeschrieben, sofern hierfür geeignete Anwendungsvoraussetzungen vorliegen.

P6. Spätestens mit dem Rebschnitt sind entleerte Pheromondispenser einzusammeln, aus dem Weinberg zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung, entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen, zuzuführen.

P7. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind gem. den Vorgaben der Weinbaufachbehörde zu dokumentieren.

6. Allgemeines

Die Dokumentation der Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen (Auflagen H3, D2 - D5, D8, D10, P7) ist für die Dauer von sieben Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Aufforderung der Weinbaufachbehörde vorzulegen.

Im begründeten Einzelfall kann die Weinbaufachbehörde auf Antrag Ausnahmen von den o. g. Auflagen genehmigen. Grundsätzlich sind die Empfehlungen der weinbaulichen Offizialberatung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, zu beachten.

7. Beratungsstelle

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 Weinbau Eltville, Wallufer Straße 19, 65343 Eltville,
Tel.: 06123-9058-0, Fax: 06123-9058-5, Homepage: www.rp-darmstadt.hessen.de

Anlage 13 „Tiergenetische Ressourcen“

1. Förderfähige Rassen[1] und Tiere

Die Auswahl von förderfähigen Nutztierrassen erfolgt durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen.

Tab. Verzeichnis der Rassen und Tiere, für die eine Förderung gewährt wird

Tierart	förderfähige Nutztierrassen	förderfähige Tiere
Rinder	Rotes Höhenvieh Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind	- Förderfähige Kühe sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung geführt. - Förderfähige Bullen sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt.
Schafe und Ziegen	Rhönschaf Coburger Fuchsschaf Weiße Deutsche Edelziege	- Förderfähige Vatertiere sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt und müssen mindestens in Körklasse I oder II gekört worden sein (Nachweis über Zuchtbescheinigung). - Förderfähige Muttertiere müssen mindestens in Abteilung C des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt werden.

2. Teilnahme am Erhaltungszuchtprogramm

Die Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm ist für die förderfähigen Tiere in jedem Verpflichtungsjahr wie folgt nachzuweisen:

Rinder

- Die Anpaarung der Rinder oder Kühe hat generell in Reinzucht über Herdenbullen oder künstliche Besamung zu erfolgen.
- Die Abkalbung der Kuh ist unter Angabe des Vaters des Kalbes an die Züchtervereinigung zu melden.
- Eine jährliche Abkalbung muss nicht nachgewiesen werden, wenn die Beteiligung am Erhaltungszuchtprogramm durch die künstliche Besamung oder den Einsatz von reinrassigen Bullen bei den förderfähigen Tieren dokumentiert ist

Schafe und Ziegen

- Muttertiere sind förderfähig, wenn eine Ablammung aus einer reinrassigen Anpaarung nachgewiesen wurde (Bescheinigung der Züchtervereinigung).
- Die Ablammung des Muttertieres ist unter Angabe des Vaters des Lammes an die Züchtervereinigung zu melden.
- Zuchtböcke sind förderfähig, wenn eine reinrassige Anpaarung nachgewiesen wurde (Nachweis über Ablammmeldungen).

[1] Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behält sich vor, Änderungen am Verzeichnis der förderfähigen Nutztierrassen auf Basis des Gefährdungsstatus der Rassen vorzunehmen.

3. Anerkannte Züchtervereinigungen

Liste der nach § 3 Tierzuchtgesetz zugelassenen hessischen Züchtervereinigungen für die betreffenden Tierarten
Zucht- und Besamungsunion Hessen eG (www.zbh.de) Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V. (www.schafe-hessen.de) Hessischer Ziegenzuchtverband e.V. (www.ziegenzucht.de)

Eine vollständige Liste der zugelassenen Züchtervereinigungen führt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (http://tgrdeu.genres.de).

4. Beratungsstelle / Bewilligungsstelle:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur

Schanzenfeldstraße 8

35578 Wetzlar

Telefon 0641 303-5116

Fax 0641 303-5107

Internet http://www.rp-giessen.de